Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

2. Jahrgang | Poznań, den 15. März 1927 | No. 6

Aus dem Inhalt:

Verband für Handel u. Gewerbe e. V.

Poznań, ul. Skośna 8. Wirtschaftliche Organisation der gesamten städtischen deutschen Bevölkerung des ehemaligen Bezirks Posen. **Telefon 1536.**

Geschäftsstunden von 8—3 Uhr.

Beiträge: [illegible] übrigen [illegible] Selbsteinschätzung der Mitglieder.

Sprechstunden des Geschäftsführers von 11—2 Uhr.

Der Verband für Handel und Gewerbe, Poznań

hat in seinem Büro folgende Abteilungen eingerichtet, die auch Nichtmitgliedern des Verbandes gegen mässige Gebührenberechnung Auskünfte und Gutachten aller Art erstatten.

Abteilung Steuerberatung:
Steuerberatungen, Steuerreklamationen.

Abteilung Bücherrevision:
Uebernahme von buchhalterischen Arbeiten, Aufstellung von Bilanzen, Abschluss-Revisionen.

Abteilung Rechtsberatung:
Auskunft in allen Rechtsangelegenheiten, Auskunft über polnische Gesetze, Beratung in Aufwertungsangelegenheiten.

Abteilung für Übersetzungen:
Uebersetzungen deutsch-polnisch, polnisch-deutsch von Schriftstücken aller Art, desgl. Übersetzungen in Englisch, Französisch u. Russisch. Anfertigung von Eingaben an Behörden.

Abteilung Stellenvermittlung:
Stellenvermittlung für kaufmännisches und gewerbliches Personal.

Abteilung Auskunftei:
Sachgemäße Geschäftsauskünfte über Firmen des In- und Auslandes.

Abteilung Verkehr:
Auskunft und Beratung in Zoll- und Frachtangelegenheiten. Durchführung von Zoll- und Frachtreklamationen. Vermittlung von Geschäftsbeziehungen. Auskünfte über Messeangelegenheiten des In- und Auslandes.

Abteilung Sterbekasse:
Die Sterbekasse des Verbandes zahlt gegen einen Monatsbeitrag von 1.— zł ein Sterbegeld von 300.— zł. Mitglieder können auch Frauen und unverheiratete Töchter werden.

Folgende Zeitungen und Zeitschriften liegen in unserem Büro zur dauernden Einsichtnahme für unsere Mitglieder aus:

Tageszeitungen.

1. Posener Tageblatt, Poznań.
2. Deutsche Rundschau, Bydgoszcz.
3. Pommereller Tageblatt, Tczew.
4. Kattowitzer Zeitung, Katowice.
5. Berliner Tageblatt. Wochenausgabe für das Ausland.

Deutsche:

1. Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung. Herausgegeben von der Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten.
2. Danziger Wirtschaftszeitung.
3. Wirtschaftskorrespondenz für Polen. Kattowitz.
4. Wirtschaftsorgan für Handwerk, Industrie, Handel und freie Berufe.
5. Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen, Poznań.
6. Ostdeutsche Wirtschaftszeitung, Breslau.
7. „Niederschlesische Industrie". Hirschberg, Schl.
8. Deutsche Handelsvertreter-Zeitung, Berlin.
9. „Mitteilungen" des Verbandes Kölner Großfirmen, e. V., Köln.
10. „Nachrichten" der Nachrichtenstelle für Außenhandel, Cottbus.
11. „Hamburger Industrie- und Gewerbezeitung".
12. „Ost-Europa-Markt", Königsberg Pr.
13. „Angebot und Nachfrage", Leipzig.
14. „Ost- und Westpreußische Wirtschaftszeitung", Königsberg Pr.
15. „Oberschlesische Wirtschaft". Handelskammer Oppeln.
16. „Deutscher Außenhandel". Herausgegeben vom Außenhandelsverband (Handelsvertragsverein) Berlin.
17. Deutsche Export-Zeitung, Berlin.
18. „Der Qualitätsmarkt". Handelsvermittlungsdienst.
19. Wirtschafts- und Exportzeitung, Leipziger Messezeitung.
20. Grenzmärkische Handwerkerzeitung. Handwerkskammer Schneidemühl.
21. „Zentralstelle" für Interessenten der Leipziger Messe.

Gesetzblätter und Wirtschaftszeitungen.

Polnische:

1. Dziennik Ustaw.
2. Monitor Polski.
3. Przemysł i Handel. Wochenschrift, herausgegeben vom Ministerium für Handel und Gewerbe.
4. Świat Kupiecki. Wirtschaftliche Wochenschrift.
5. Wiadomości Gospodarcze. Handelskammer Bydgoszcz.
6. Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze. Katowice.
7. Rzemieślnik. Organ der Handwerkskammern Westpolens.
8. „Kupiec". Spezialfachblatt für die Kolonial- und Nahrungsmittelbranche.
9. Drogerzysta. (Der Drogist).
10. Rynek Metalowy i Maszynowy. (Der Metall- und Maschinenmarkt mit der Beilage: Elektro- i Radiotechnika).
11. Przegląd Włókniczy. (Die Textilrundschau).
12. Przemysł Skórny. (Die Lederindustrie).
13. Dom Gościnny. (Das Gasthaus).

Ferner liegen in unserem Büro zur Einsichtnahme aus die amtlichen Meßadreßbücher der Leipziger Messe, Breslauer Messe und Posener Messe.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
für das Ausland
Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Preis:

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

2. Jahrgang | Poznań, den 15. März 1927 | Nr. 6

Deutschlands Anteil am polnischen Außenhandel i. J. 1926.

Die polnische Einfuhr belief sich nach den endgültigen amtlichen Daten im Jahre 1926 auf 896 232 000 Goldzloty (gegenüber 1 602 823 000 Goldzloty im Jahre 1925), die Ausfuhr auf 1 306 040 000 Goldzłoty (1 272 072 000 Goldzłoty). Der Gesamtumsatz in Höhe von 2 202 000 Goldzloty ist gegenüber dem Vorjahre, wo er 2 874 895 000 Goldzłoty betrug, um 672 623 000 Goldzloty bzw. um rund 23 Prozent zurückgegangen. Dabei ist ein Sinken des Imports um 706 591 000 Goldzłoty bzw. um 44 Prozent zu beobachten, dem ein Steigen des Exports um nur 33 968 000 Goldzloty bzw. um etwa 2 Prozent gegenübersteht. Ein Beweis dafür, daß das Ergebnis der Außenhandelsbilanz für 1926 keine gesunden Ursachen hat. Denn das hohe Aktivsaldo (rund 410 Millionen Goldzloty) ist — wie schon mehrfach betont — eben nicht auf eine Steigerung der Ausfuhr, sondern auf eine formliche Drosselung der Einfuhr zurückzuführen. Selbst in der letzten Sitzung des Wirtschaftskomitees des Ministerrats, der auch Handelsminister Kwiatkowski beiwohnte, ist zugegeben worden, daß die im Jahre 1926 erzielten Uberschüsse nicht überschatzt werden dürften, weil es ein Jahr der Ausnahmekonjunktur (England) gewesen sei. (Erinnert sei hier an die Unterbilanz des Außenhandels im Jahre 1925 in Hohe von annahernd 270 Millionen Goldzłoty, wobei zu berucksichtigen ist, daß im 1. Halbjahr der Zollkrieg mit Deutschland noch nicht bestanden hat, die Ausfuhr dahin also keinen Hemmungen unterlag). Nicht uninteressant ist ubrigens die an anderer Stelle erfolgte Äußerung des Handelsministers einem Pressevertreter gegenüber, „daß Polen die ihm zur Verfugung stehenden Wirtschaftsmittel zur Aktivierung der Handelsbilanz noch nicht voll ausgenützt" habe, was wir im Hinblick auf das ungünstige Resultat der Januar-Außenhandelsbilanz, die mit nur noch 7,09 Millionen Goldzłoty aktiv war, einigermaßen bezweifeln mochten.

Die obengenannten Summen verteilen sich auf die verschiedenen Lander, wie folgt:

Einfuhr

	1926		1925	
	1000 G.-Zl.	%	1000 G.-Zl.	%
Deutschland	211 632	23,6	496 827	31,0
Nordamerik. Union	155 755	17,4	219 250	13,7
England	93 364	10,4	127 531	7,9
Frankreich	66 572	7.4	93 932	5,9
Österreich	60 961	6,8	154 512	9,6
Tschechoslowakei	44 746	5,0	87 520	5,5
Italien	42 293	4.7	66 177	4,1
Niederlande	40 062	4,5	33 220	2.1
Britisch-Indien	27 517	3,1	34 783	2,2
Schweiz	19 770	2,2	24 139	1,5
Danemark	13 943	1,6	25 875	1.6
Belgien	13 139	1,5	24 589	1,5
Schweden	11 031	1,2	13 564	0,8
Ungarn	9 343	1,0	38 599	2,4
Rumanien	7 814	0,9	23 256	1,5
Rußland	7 666	0,8	8 915	0,6
Lettland	3 751	0,4	19 523	1,2
Andere Lander	66 873	7,5	110 611	6,9

Ausfuhr

	1926		1925	
	1000 G.-Zl.	%	1000 G.-Zl.	%
Deutschland	330 548	25,3	525 051	41,3
England	223 338	17,1	100 352	7,9
Osterreich	134 076	10,3	158 172	12,4
Tschechoslowakei	115 451	8,8	139 805	11.0
Schweden	74 482	5,7	13 067	1,0
Danemark	51 740	4.0	21 341	1.7
Frankreich	47 140	3,6	21 283	1,7
Rumanien	41 931	3,2	61 775	4,9
Niederlande	41 904	3,2	33 428	2,6
Belgien	34 993	2,7	26 344	2,1
Lettland	32 485	2,5	30 977	2,4
Italien	25 696	2,0	9 140	0.7
Rußland	24 625	1.9	35 247	2,8
Ungarn	24 170	1.8	26 980	2,1
Schweiz	13 651	1,0	6 958	0,6
Nordamerik. Union	8 664	0,7	9 378	0,7
Britisch-Indien	2 803	0,2	191	0,0
Andere Lander	78 343	6,0	52 583	4,1

Wie aus diesen Tabellen ersichtlich, ist Deutschland trotz des Mitte 1925 ausgebrochenen Zollkrieges in Polens Ein- und Ausfuhr an erster Stelle verblieben, wenn auch die Wertzahlen auf beiden Seiten des Warenaustausches sich bedeutend verminderten. Der polnische Export nach Deutschland ist allerdings weniger stark (namlich nur um 27 Proz.) gefallen, wahrend der Import aus Deutschland eine Einbuße um 57 Proz. erlitten hat. Dieser Prozentsatz erscheint freilich nicht so ungünstig, wenn man bedenkt, daß der Rückgang der Einfuhr aus anderen Staaten noch großer war, so aus Osterreich 60 Proz. und aus Rumanien 66 Prozent, wahrend Ungarn sogar 75 Proz. und Lettland 80 Proz. seiner Lieferungen nach Polen eingebüßt hat. Im Verkehr mit der Tschechoslowakei ist eine nahezu 50proz., mit Belgien und Danemark eine je 46proz. und mit Italien eine 36proz. Verminderung des Warenbezugs eingetreten. Eine Sonderstellung nehmen die Niederlande ein, die im Vergleich zu 1925 etwa 20 Proz. mehr nach Polen einführen konnten. Hierbei sei ausdrücklich bemerkt, daß dieses ganze Zahlenmaterial den amtlichen polnischen „Wiadomości Statystyczne" entnommen ist.

Die Nordamerikanische Union hat, was die Einfuhr anlangt, den 2. Platz ebenso wie im Jahre 1925 behauptet. An 3. Stelle steht England, das im Vorjahre den 4. Platz einnahm, an 4. Frankreich (5.), an 5. Österreich (3.), an 6.,

7., 9. und 11. ohne Veranderung gegenüber 1925 die Tschechoslowakei. Italien, Britsich-Indien und Danemark. Ihre Position verbessert haben die Niederlande (8. gegen 10. Platz), die Schweiz (10. gegen 12.), Belgien (12. gegen 13.), Schweden (13. gegen 16.), Rußland (16. gegen 17.), Zurückgefallen ist Ungarn auf den 14. (vom 8.) Platz. Rumanien auf den 15. (vom 14.) und Lettland auf den 17. (vom 15).

Den 2. Platz hinter Deutschland nimmt in der Ausfuhr England ein. das im Jahre 1925 erst in 4. Position stand, den 3. Osterreich (das ihn gegen den 2. vertauscht hat). den 4., die Tschechoslowakei (gegenüber dem 3.). den 5. Schweden (13)., den 6. Danemark (11.). Aufgerückt ist ferner Frankreich auf den 7. (vom 12.) Platz. Italien auf den 12. (vom 14.), die Schweiz auf den 15. (vom 16.). Ihre Position verschlechtert haben Rumanien (8. gegen 5. Platz). die Niederlande (9. gegen 7.), Belgien (10 gegen 9.), Lettland (11 gegen 8.), Rußland (13. gegen 6.). Ungarn (14. gegen 10.), die Vereinigten Staaten (16. gegen 15.).

Vergleicht man das 1. Halbjahr 1926 mit dem 1. Halbjahr 1925, zu welcher Zeit der Zollkrieg noch nicht bestanden hat, so zeigt sich, daß die polnische Einfuhr aus Deutschland auf 74 252 000 gegenüber 352 072 000 Goldzłoty, die Ausfuhr nach Deutschland auf 141 775 000 gegenüber 321 957 000 Goldzłoty gesunken ist, oder in Prozenten ausgedrückt um 78 bzw. 55. Das 2. Halbjahr 1926 stellt sich im Vergleich mit dem 2. Halbjahr 1925 natürlich ungleich günstiger. Polens Einfuhr aus Deutschland betrug in diesem Zeitraum 137 380 000 Goldzłoty gegenüber 144 755 000 Goldzłoty in der Vergleichszeit des Vorjahres, so daß nur noch eine Verminderung um 4,4 Prozent eingetreten ist. Die Ausfuhr Polens nach Deutschland belief sich gleichzeitig auf 188 773 000 Goldzłoty gegenüber 203 094 000 Goldzłoty, was einer Verminderung um 7 Prozent entspricht. Die Einfuhrdifferenz zwischen den beiden 1. Halbjahren 1925 und 1926 ist bezeichnenderweise größer (278 Millionen Goldzłoty) als die gleiche Differenz zwischen der 1. Halfte 1925 und der 2. Halfte 1926 (215 Millionen Goldzłoty). was darauf hindeutet, daß Polen auf längere Dauer den Import deutscher Waren doch nicht entbehren kann.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelubersetzungen.

Die Bemerkung „(ubersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Seim- und Senatsabgeordneten fur Posen und Pommerellen „[illegible]" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznan, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 16 vom 28. 2. 1927.

Garantievertrag:

Pos. 117 — zwischen Polen und Rumanien, unterschrieben in Bukarest am 26. 3. 1926 138
118 — Regierungserklärung vom 11. 2. 1927 betr. den Austausch der Ratifikationsurkunden des Garantievertrages zwischen Polen und Rumanien, unterschrieben in Bukarest am 26. 3. 1926 111

[illegible]

119 — vom 21. 2. 1927 betr. die vorlaufige zwangsweise Beschlagnahme von Bauerngrundstücken der Dörfer Plyćwia und Maków im Kreise Skierniewice und Enteignung von Kies und Sand in den beschlagnahmten Grundstücken für den Gebrauch der Staatseisenbahn . . . 141

Verordnungen der Minister:

120 — (ubersetzt) des Finanzministers vom 17. 2. 1927 betr. teilweise Abanderung und Ergänzung der Verordnung des Finanzministers vom 18. 9. 1925 betr. den Tarif und die Organisation des Verkaufes von speziellen und importierten Tabakserzeugnissen 142
121 — (übersetzt) des Finanzministers vom 17. 2. 1927 betr. Abanderung der Verordnung des Finanzministers vom 23. 12. 1925 über die Festsetzung eines Handelsrabatts für Verkäufer von Tabakserzeugnissen 142
122 — des Finanzministers vom 17. 2. 1927 betr. Preisliste für den Kleinverkauf des „amerikanischen Kautabaks" 143
123 — (übersetzt) des Finanzministers vom 19. 2. 1927 betr. Verlegung des Termines zur Abgabe von Einkommensteuererklarungen für das Steuerjahr 1927 gemäss Art. 50 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer 143
124 — des Finanzministers. des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers für Landwirtschaft und Staatsgüter vom 21. 2. 1927 über Zollerleichterungen 143
125 — (übersetzt) des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 21. 2. 1927 betr. die Festsetzung der Höhe der gesetzlichen [illegible] . . . . [illegible]
126 — des Verkehrsministers vom 14. 2. 1927, erlassen im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Handel und Gewerbe sowie dem Minister für Landwirtschaft und Staatsgüter betr. Abänderung und Ergänzung des Warentarifs der polnischen schmalspurigen Eisenbahnen 144
127 — des Justizministers vom 17. 2. 1927 betr. Aufhebung des Friedensgerichts in Tczew 144
128 — des Justizministers vom 17. 2. 1927 betr. Aufhebung der Friedensgerichte bei den Kreisgerichten in Odolanów und Rawicz . . . 144

Regierungserklarung:

[illegible] — vom 9. 2. 1927 betr. Beitritt Togos (französisches Mandat) zur Internationalen Radiotelegraphen Konvention, ratifiziert in London am 15. 7. 1912 144

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 17 vom 1. 3. 1927.

[illegible]

130 — (ubersetzt) vom 16. 2. 1927 uber die Aufhebung des Kreises Witkowo in der Wojewodschaft Poznań . . . . [illegible]
131 — (ubersetzt) vom 25. 2. 1927 betr. Verlangerung des im Abs. 4 des Art. 5 des Gesetzes vom 18. 7. 1924 uber die Arbeitslosenversicherung in der toten Saison 1926/1927 bezeichneten Unterstützungszeitraumes 146

Verordnungen der Minister:

132 — des Verkehrsministers vom 4. 2. 1927, erlassen im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Handel und Gewerbe, sowie dem Minister für Landwirtschaft und Staatsgüter betr. der Grundsätze zur Feststellung von Entfernungen zwischen Stationen, die zur Berechnung der Tarifgebuhren für den Transport von Personen, Gepack, Tieren und Waren dienen 146
133 — des Verkehrsministers vom 22. 2. 1927, erlassen im Einvernehmen mit dem Finanzminister. dem Minister für Handel und Gewerbe, sowie dem Minister fur Landwirtschaft und Staatsgüter betr. Ergänzung der Verordnung des Verkehrsministers vom 4. 1. 1927 über den vorlaufigen Transport von Bahnsendungen von und zu den Stationen der sich im Bau befindlichen staatlichen schmalspurigen Eisenbahnlinie Kalety—Podzamcze 147
134 — des Verkehrsministers vom 22. 2. 1927. erlassen im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Handel und Gewerbe, sowie dem Minister für Landwirtschaft und Staatsgüter betr. Freigabe der erbauten schmalspurigen Staatsbahn Zgierz—Kutno zum öffentlichen Gebrauch 147
135 — des Verkehrsministers vom 22. 2. 1927, erlassen im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister fur Handel und Gewerbe, sowie dem Minister für Landwirtschaft und Staatsgüter betr. die Verlangerung des Termins der Gültigkeit der Tarifermassigung für Steinkohle im polnisch-österreichischen Verkehr . . . . [illegible]
136 — des Finanzministers, des Ministers für Handel und Gewerbe, sowie des Ministers für Landwirtschaft und Staatsgüter vom 28. 2. 1927 betr. Verlangerung des Termins der Rechtskraft der Verordnung vom 15. 1 1927 betr. Festsetzung eines Ausfuhrzolles von Roggen und Roggenmehl . . . . [illegible]
137 — des Innenministers vom 19. 2. 1927 über die Aufhebung der Landgemeinde Rszew und Abänderung der Grenzen der Landgemeinden im Kreise Łódź, Wojewodschaft Łódź . . . . [illegible]

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 18 vom 3. 3. 1927.

Verordnungen der Minister:

Pos. 138 — des Innenministers vom 29. 1. 1927 betrifft die Apotheker-[illegible] 149
139 — des Innenministers vom 19. 2. 1927 betreffend die Aufhebung der Landgemeinde Czeressa, sowie über die Abanderung der Grenzen der Landgemeinden im Kreise Brasław in der Wojewodschaft Wilna 171

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 19 vom 1. Marz 1927.

[illegible]

Pos. 140 — des Kultusministers vom 19. Februar 1927 über Anerkennung der obersten Landwirtschaftsschule in Warschau und der Diplome der Landwirtschaft und Forstabteilungen an den Universitäten. bzw. Polytechniken, als Zulassungsgrund zum Lehrerexamen 173
141 — des Postministers vom 21. Februar 1927 über Aenderung der Verordnung des Handelsministers vom 25. August 1924 uber Pauschalbehandlung von Postgebühren für Briefsendungen staatlicher Aemter und Behörden und Selbstverwaltungen 174
142 — des Innenministers vom 21. Februar 1927 über Grenzanderungen in den Gemeinden Raków und Radoszkowice im Kreise Molodeck in der Wojewodschaft Wilna 174
[illegible] — des Innenministers vom 21. Februar 1927 über Aufhebung der Dorfgemeinde Zasule im Kreise Stolpce in der Wojewodschaft Nowogrodek und über Einverleibung dieses Gebietes in die Dorfgemeinde Stolpce in demselben Kreise und derselben Wojewodschaft 174
144 — des Innenministers vom 22. Februar 1927 über Ausschliessung des Dorfes Błota aus der Gemeinde Klonowo im Kreise Sieradz in der Wojewodschaft Lodz und über Einverleibung desselben in die Gemeinde Godynice in demselben Kreise und derselben Wojewod-[illegible] . . . . [illegible]
145 — des Innenministers vom 22. Februar 1927 über Ausschliessung des Dorfes Kozince aus der Gemeinde Zoludek im Kreise Lida in der Wojewodschaft Nowogrodek und über Einverleibung desselben in die Gemeinde Lebioda in demselben Kreise und derselben Wojewodschaft 175
146 — des Innenministers vom 22. Februar 1927 über Grenzanderung in der Gemeinde Mackiszki und Zyrmuna im Kreise Lida in der Wojewodschaft Nowogrodek 175
147 — des Agrarreformministers vom 22. Februar 1927 über Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei Aufhebung der Dienstbarkeit und bei Teilung gemeinsam gebrauchten Bodens auf den Gütern der Zamojski-Ordination in der Wojewodschaft Lublin 175
148 — des Finanz-, Handels- und Landwirtschaftsministers vom 25. Februar 1927 über Rückerstattung des Zolls bei Ausfuhr von farbigen Baumwollgarnen 175
149 — des Verkehrsministers vom 28. Februar 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit den Justiz-, Handels-, Finanz- und Landwirtschaftsministern über Vervollständigung des Tarifes für den polnisch-deutschen Warenverkehr 176

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 20 vom 5. Marz 1927.

Verordnungen des Staatsprasidenten:

Pos. 150 — vom 4. Marz 1927 über Aufnahme einer Anleihe durch den Staatsschatz in Kommunalobligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 177
151 — vom 4. März 1927 über Aenderung des Artikels 18 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 1925 über das Streichholzmonopol 178

Ministerverordnungen:

152 — des Justizministers vom 14. Februar 1927 über Aufhebung der Friedensgerichte im Kreise Krzemienieck im Bereiche des Bezirksgerichtes Rowno 178
153 — des Innenministers vom 22. Februar 1927 über Ausschliessung des Dorfes Sławskie Holendry aus der Gemeinde Rzgow im Kreise Koninsk in der Wojewodschaft Lodz und Einverleibung desselben in die Gemeinde Oolina in demselben Kreise und derselben Wojewodschaft 179
154 — des Innenministers vom 23. Februar 1927 uber Gründung der Dorfgemeinde Soliowka im Kreise Kopiczynsk in der Wojewodschaft Tarnopol 179
155 — des Innenministers vom 25. Februar 1927 über Grenzanderungen in den Dorfgemeinden Lida und Lipniszki im Kreise Lida in der Wojewodschaft Nowogrodek 180
156 — des Innenministers vom 25. Februar 1927 über Grenzänderungen in den Dorfgemeinden Machory und Topolice im Kreise Opoczynsk in der Wojewodschaft Kielce 180
157 — des Kultusministers vom 24. Februar 1927 über Grenzanderungen der Schulbezirke Bialystok, Polesien und Wilna 180

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 21 vom 10. Marz 1927.

Regierungserklärung:

Pos. 158 — vom 20. Januar 1927 uber den Beitritt des polnischen Staates zur internationalen Konvention über die Eröffnung von Feindseligkeiten, unterzeichnet im Haag am 18. Oktober 1907 181

Konvention:

159 — betreffend die Eröffnung von Feindseligkeiten 182

Regierungserklärung:

160 — vom 20. Januar 1927 über den Beitritt des polnischen Staates zur internationalen Konvention betreffend die Rechte und Gebrauche bei Landkriegen, unterzeichnet mit dem betreffenden Regulamin im Haag am 18. Oktober 1907 193

Konvention:

161 — betreffend Rechte und Gebrauche bei Landkriegen 193

Regierungserklärung:

162 — vom 20. Januar 1927 über den Beitritt des polnischen Staates zur internationalen Konvention betreffend Rechte und Pflichten von Machten und neutralen Personen im Falle eines Landkrieges, unterzeichnet im Haag am 18. Oktober 1907 214

Konvention:

163 — betreffend Rechte und Pflichten von Machten und neutralen Personen im Falle eines Landkriegs 214

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 22 vom 11. Marz 1927.

Gesetze:

Pos. 164 — vom 16. Februar 1927 über Ratifizierung des Schiedsvertrages zwischen Polen und Oesterreich, unterzeichnet in Wien am 13. April 1926 230
165 — vom 16 Februar 1927 über Ratifizierung des Schiedsvertrages zwischen Polen und Schweden, unterzeichnet samt Unterzeichnungsprotokoll in Stockholm am 3. Oktober 1925 . . . . [illegible]
166 — vom 16. Februar 1927 uber Ratifizierung des Schiedsvertrages zwischen Polen und Danemark, unterzeichnet in Kopenhagen am 23. April 1926 230
167 — vom 16. Februar 1927 über Ratifizierung des polnisch-deutschen Uebereinkommens über Regelung der Grenzbeziehungen mit Zusatzprotokoll an diesem Uebereinkommen, unterzeichnet in Posen am 27. Januar 1926 230
[illegible] — vom 16. Februar 1927 uber Ratifizierung des deutsch-polnischen Vertrages über gegenseitige Zoll- und Passabfertigung und über den Eisenbahnverkehr in Korzeniowo, unterzeichnet in Berlin am 16. Juni 1926 231
169 — vom 16. Februar 1927 über Ratifizierung des in Kattowitz am 11 Januar 1924 unterzeichneten Vertrages zwischen dem polnischen Staate und dem Deutschen Reiche betreffs Einführung einiger Aenderungen in dem deutsch-polnischen Vertrage uber Oberschlesien, unterzeichnet in Genf am 15. Mai 1922 231
170 — vom 16 Februar 1927 über Ratifizierung des in Kattowitz am 12. Januar 1924 unterzeichneten Vertrages zwischen dem polnischen Staate und dem Deutschen Reiche betreffs Aufhebung des vorläufigen gemeinsamen Direktoriums der staatlichen Wasserwerke, das auf Grund des Artikels 343 des am 15 Mai 1922 in Genf unterzeichneten deutsch-polnischen Vertrages uber Oberschlesien besteht 231
171 — vom 16. Februar 1927 über Ratifizierung des internationalen Opiumvertrages mitsamt Schlussakten, unterzeichnet in Genf am 19. Februar 1925 231

Verordnung des Ministerpräsidenten:

172 — vom 5. März 1927, welche die Verordnung des Ministerpräsidenten vom 26. Januar 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister über Entschädigung der Mitglieder der Wirtschaftskommission, der von der Regierung zu diesen Arbeiten Abkommandierten und der von ihnen vorgeladenen Zeugen und Sachverstandigen andert 232

Ministerverordnung:

173 — des Finanz- und Industrieministers vom 28. Februar 1927 über Aenderung der Artikel 2 und 3 der Verordnung des Finanz- und Justizministers vom 7. September 1926 über den Geldwucher . . 232

Steuerwesen und Monopole.

Einnahmen von Staatssteuern und Monopolen in der ersten und zweiten Dekade des Monats Februar.

	1. Dekade	2. Dekade
1. Unmittelbare Steuern:		
Grundsteuer	872 851	740 368
Gewerbe- und Umsatzsteuer	3 074 952	4 231 974
Einkommensteuer	3 052 015	2 285 513
Vermogenssteuer	546 801	1 250 047
Andere unmittelbare Steuern	1 333 138	1 849 310
Zusammen	8 879 757	10 357 212
2. Mittelbare Steuern:		
Weinsteuer	56 550	74 017
Biersteuer	217 882	239 862
Zuckersteuer	1 087 575	4 732 867
Rohölsteuer	1 246 656	817 166
Andere mittelbare Steuern	488 063	472 129
Zusammen	3 096 726	6 336 041
3. Zolle:		
Einfuhrzolle	5 486 472	6 387 121
Ausfuhrzölle	270 011	258 280
Zusammen	5 756 483	6 645 401
4. Stempelgebuhren:		
Stempelgebuhren (einschl. all. Pos.)	5 616 173	3 911 459
5. Monopole:		
Sacharinmonopol	15	5 000
Salzmonopol	733 514	779 029
Tabakmonopol	8 000 000	8 000 000
Spiritusmonopol	9 201 434	8 296 230
Zündholzmonopol	—	—
Staatliche Lotterie	—	
Zusammen	17 934 963	17 080 259
Außerordentlicher Zuschlag zur offentlichen Danina	1 427 391	1 881 620
Insgesamt	42 711 493	46 211 992

Eine Anderung des polnischen Gesetzes über das Streichholzmonopol

ist durch eine soeben im „Dziennik Ustaw" Nr. 20 veröffentlichte Verordnung des Staatsprasidenten mit Wirkung vom 5. d. Mts. erfolgt. Danach wird der § 18 insofern abgeandert, als nicht nur die Besitzer von Streichholzfabriken, die nach Einführung des Monopols in Polen stillgelegt wurden, verpflichtet sind, dem Staatsmonopol alle Vorrate, Rohmaterialien, Halbfabrikate, Maschinen, Einrichtungsgegenstande und Gebrauchswerkzeuge, die zur Herstellung von Streichholzern dienen, zu verkaufen, sondern nunmehr auch die Besitzer jener Fabriken, deren Weiterbetrieb für die Erfordernisse des Streichholzmonopols durch den Finanzminister als notwendig anerkannt worden ist. Gleichzeitig wird die Monopolverwaltung verpflichtet, die genannten Fabriken und alle Zubehorteile aufzukaufen. Der Finanzminister wird ermachtigt, in besonderen Fallen den unverzüglichen Uebergang der Fabriken in den Besitz des Monopols anzuordnen. Der § 19 des Gesetzes, der die Festsetzung des Kaufpreises der Fabrik durch die vom Finanzminister berufene Schatzungskommission regelt, wird, wie folgt, erganzt: „Nach Festsetzung des geschatzten Preises durch die Kommission erfolgt die Umschreibung der Immobilien — sofern kein freiwilliger Akt des Eigentumswechsels geschlossen worden ist — auf Grund eines einseitigen Aktes, der durch den Vertreter des Staatsschatzes zu geschehen hat unter Hinzufügung einer Abschrift des Gutachtens der Schatzungskommission und einer Quittung über die dem Gericht zur Disposition überwiesene, durch die Kommission festgesetzte Summe. Das auf diese Art überschriebene Immobilar ist frei von allen Schulden und hypothekarischen Lasten, zu deren Sicherstellung die dem Gericht zur Disposition überwiesene Summe dient. Die gerichtliche Regelung der restlichen Entschadigung ist kein Hindernis für die Umschreibung des Eigentumstitels." — Zum Verstandnis dieser neuen Verordnung muss darauf hingewiesen werden, dass die polnische Regierung bzw. die Monopolverwaltung noch eine ganze Reihe von privaten Zündholzfabriken noch nicht aufgekauft hat, obwohl das Zündholzmonopol in Polen schon seit etwa fünf Vierteljahren besteht. Wiederholt haben polnische Blatter darauf aufmerksam gemacht, dass hierdurch eine rationelle Ausnutzung der Einrichtungen der Privatfabriken verhindert werde, und ausserdem über das langsame Abschatzungsverfahren Klage geführt. So soll die Ende vorigen Jahres vorgenommene Abschatzung der kleinsten Fabrik (Blask in Warschau) einen ganzen Monat gedauert haben. Wie verlautet, kommen für den Aufkauf durch die Monopolverwaltung im ganzen noch 17 Fabriken in Frage.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Ein russisches Ausfuhrverbot für Pflanzenöl,

d. h. für Baumwoll- und Leinöl ist vom Rat für Arbeit und Verteidigung bis zum 1. Oktober 1927 erlassen worden. Der Grund hierfür ist in der bisher nicht genügenden Bereitstellung von Oelen für die russische Industrie zu suchen. Das Masloshirsyndikat (Oel- und Fettsyndikat) soll für die Industrie 2 Mill. Pud Sonnenblumenöl liefern. Der übrige Bedarf muss durch Baumwoll-, Lein- und Hanföl gedeckt werden.

Verbot der Ausfuhr von Futterpflanzen aus Rumanien

Das rumanische Amtsblatt veröffentlicht einen Beschluss des Ministerrats, nach welchem die Ausfuhr von Futterpflanzen aller Art künftig von einer jedesmaligen Bewilligung des Handelsministeriums abhangig gemacht wird. Eine Aenderung der Ausfuhrzölle für Futterpflanzen wird damit nicht vorgenommen.



Zölle.



Ruckerstattung polnischer Einfuhrzölle.

Um die Ausfuhr polnischer Textilwaren zu fordern, wird laut Verordnung im „Dziennik Ustaw" Nr. 19 mit Wirkung vom 4. Marz auch bei der Ausfuhr von bunten Wollgarnen der Importzoll für die zur Herstellung von Textilwaren benotigten Chemikalien und Farbstoffe zurückerstattet, nachdem früher bereits die Rückerstattung polnischer Einfuhrzolle für die zur Herstellung benotigten Chemikalien und Farbstoffe bei der Ausfuhr von Baumwoll-, Woll- und Halbwollgeweben und Wirkwaren verordnet worden ist. Der Satz für den zurückzuerstattenden Importzoll betragt für je 100 kg bunte Wollgarne (von Nr. 20 der metrischen Numerierung ab aufwarts) 36 zl.

Neue rumanische Ausfuhrzölle fur Silber-, Kupfer- und Messingwaren

sind soeben, wie folgt, festgesetzt worden: Schmucksachen aus Silber 600 Papierlei je kg, andere Silberwaren 350 Papierlei je kg, Gegenstande aus Kupfer und Messing 5 Papierlei je kg. Da die bisherigen Ausfuhrbeschrankungen mit dem 19. Februar aufgehoben wurden, sind besondere Bewilligungen für den Export der genannten Waren nicht mehr erforderlich.

Litauische Kampfzölle

sollten auf Grund des Paragraphen 221 des neuen (am 3. Januar 1926 in Kraft getretenen) Zolltarifs bekanntlich schon im vorigen Sommer gegenüber solchen Landern in Anwendung gebracht werden, die mit Litauen noch keinen Handelsvertrag abgeschlossen haben. Es handelte sich damals um eine 30prozentige Erhöhung der im allgemeinen schon sehr stark heraufgesetzten Importzölle. Der auf den 25. Juni festgesetzte Termin des Inkrafttretens wurde aber infolge des Protestes verschiedener Lander, die mit Repressalien drohten, im letzten Augenblick auf unbestimmte Zeit verschoben. Die neue litauische Regierung, der wieder der damalige Finanzminister Dr. Karvelis angehört, hat jetzt auf den von ihrer Vorgängerin aufgegebenen Plan zurückgegriffen und eine Vorlage eingebracht, wonach auf Grund des Paragraphen 221 die Einfuhrzolle bis zu 150 Prozent erhöht werden können, sofern nicht Zollkonventionen mit bestimmten Landern dem entgegenstehen. Gegenüber Landern, mit denen bisher noch kein Handelsvertrag zustandegekommen ist, sollen die Zolle sogar bis zu 300 Prozent heraufgesetzt werden können. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen bleiben dem Finanzminister überlassen. — Entgegen anders lautenden Meldungen muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass Deutschland, dessen Handelsvertrag mit Litauen im vorigen Jahr endlich ratifiziert worden ist, nur insofern betroffen werden kann, als es bisher den litauischen Wünschen über den Abschluss einer Zollkonvention noch nicht entsprochen hat. Möglicherweise soll mit diesem Gesetzentwurf auf die deutsche Regierung nunmehr ein Druck ausgeübt werden, mit der Aufnahme neuer Handelsvertragsverhandlungen, deren Beginn schon seit einer Reihe von Monaten ins Auge gefasst war, ernst zu machen.

Rechtswesen und Handelsbrauche.

Versicherung in Goldfranken.

Am Bezirksgericht in Warschau ist eine Versicherungsgesellschaft um Auszahlung der Versicherungssumme in Goldzloty verklagt worden. Der betreffende Versicherungsvertrag ist im Jahre 1924 in Goldfranken, zahlbar in polnischer Mark nach dem Kurse des vorhergehenden Tages abgeschlossen worden.

Die beklagte Gesellschaft wies darauf hin, daß, trotzdem der Vertrag in Goldfranken abgeschlossen war, mit Einführung des Zloty als Münzeinheit eine automatische Anderung des Vertrages eintrat, die von dem Kläger schweigend angenommen worden sei.

Das Bezirksgericht, und auch spater das Appellationsgericht erklärten übereinstimmend, daß die beklagte Gesellschaft die Versicherung in Goldzloty auszuzahlen hatte, da die Begriffe Goldzloty und Goldfranken identisch seien. Außerdem beseitige die Einführung des Zloty als Münzeinheit keinesfalls die vertraglich festgesetzten Umrechnungsarten, was aus dem Artikel 9 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. April 1924 über die Änderung der Beschaffenheit des Geldes (Dz. Ust. R. P. Nr. 34, Pos. 351) deutlich hervorgehe. Die Verordnung ermächtigte den Finanzminister zur Festsetzung von Kursumrechnungseinheiten. Diese Einheiten hat der Finanzminister im Monitor Polski laufend als Wert des Goldfranken veröffentlicht, trotzdem zu dieser Zeit der Zloty als Münzeinheit schon bestanden hat.

Die Haftung für Transportverluste.

Eine Lodzer Firma sandte Ware aus Lodz nach Wilna durch eine Speditionsfirma und versicherte die Ware gleichzeitig bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Diebstahl. Die Versicherung wurde, wie aus dem Wortlaut der Police hervorgeht, „auf Rechnung dessen, den es angeht" vorgenommen. Die Ware ging unterwegs verloren, und die Firma klagte beim Bezirksgericht in Lodz gegen den Spediteur wegen Schadenersatz. Die Transportfirma verteidigte sich damit, daß die Ware versichert gewesen wäre, und die Entschädigung daher von der Versicherungsgesellschaft zu zahlen sei.

Das Bezirksgericht hat folgendermaßen entschieden: Artikel 97 und 98 K. C. enthalten die gesetzliche Verantwortung der Transportgesellschaften. Danach haftet der Spediteur für pünktliche Zustellung der Ware und für Beschadigungen oder Verluste, wenn nicht höhere Gewalt vorliegt oder wenn im Frachtbrief nicht eine anderslautende Bedingung angegeben ist. Danach habe die Transportgesellschaft, außer der vertraglichen Verantwortung, auch noch die gesetzliche Verantwortung im Sinne der Artikel 97 und 98 zu tragen.

Die Versicherung von Transportgut ist nur eine besondere Versicherung im Falle der Zahlungsunfahigkeit der Transportfirma oder auch nur eine Garantie im Falle höherer Gewalt (vis major). Die Verantwortung der Transportfirma für die ihm zum Transport überlassenen Waren erlischt mit ihrer Ablieferung.

Fristlose Entlassung wegen Aufgabe des Geschafts.

Der allgemein schweren Wirtschaftslage wegen kündigte X. seinen Angestellten der Reihe nach, bis auf einen Buchhalter und einen Expedienten, die er später schließlich auch 7 Tage vor dem Monatsende ohne irgendwelche Entschadigung entließ. Der Buchhalter klagte darauf am Bezirksgericht in Warschau auf Entschädigung in Hohe des Betrages dreier Monatsgehalter.

Die Klage kam bis vor das Appellationsgericht und dieses entschied zugunsten des Klägers aus folgenden Gründen: Der Beklagte verteidigt sich damit, daß er den Kläger wegen Schließung des Unternehmens nicht beschäftigen konne. Aber Wirtschaftsschwierigkeiten seien keine höhere Gewalt (vis major), sondern hinderten nur an der Einlösung von Verpflichtungen. Die Entlassung eines Angestellten ohne dreimonatliche Gehaltsentschadigung bedeute Auflösung des Arbeitsvertrages ohne Entschädigung, was nur mit beiderseitiger Einwilligung möglich sei, es sei denn, daß der Angestellte die Schuld an der Auflösung des Vertrages trägt. Wenn also der Angestellte an der Auflösung nicht schuld ist oder seine Einwilligung dazu nicht gibt, und auch höhere Gewalt nicht bewiesen werden kann, muß der Arbeitgeber die Folgen der Auflösung des Vertrages tragen. Daher steht in diesem Falle dem Kläger auf Grund der Art. 1132 und 1148 K. C. für seine grundlose Entlassung eine Entschädigung in Hohe eines Dreimonatsgehaltes zu.

Haftung fur unrichtige Dienstzeugnisse.

In Zeugnissen, die Angestellten bei Beendigung des Dienstverhaltnisses von ihrem bisherigen Prinzipal ausgestellt werden, findet man oft, trotzdem Grund zur Unzufriedenheit mit Führung oder Leistung des Angestellten bestand und vielleicht gerade deshalb die Entlassung erfolgt war, nur gute Eigenschaften aufgeführt oder es steht über Führung oder Leistungen im Zeugnis überhaupt nichts. Meistens ist auch der Grund für die Entlassung, falls er in schlechter Führung oder schlechten Leistungen bestand, nicht angegeben. Es kommt sogar nicht selten vor, dass der frühere Prinzipal, um dem entlassenen Angestellten das weitere Fortkommen nicht zu erschweren, sogar begangene Unredlichkeiten in dem Zeugnis mit Stillschweigen übergangen hat. Es entsteht die Frage, ob der frühere Prinzipal einem späteren Prinzipal, der durch das gute oder wenigstens nicht ungünstige Zeugnis oder gar gute Auskunft sich zur Einstellung des Angestellten hat bestimmen lassen, für den Schaden, den der neue Prinzipal durch schlechte Leistungen des Angestellten oder von ihm begangene neue Unredlichkeiten erleidet, aufzukommen hat.

Zweifellos kommt eine Haftung des früheren Prinzipals nicht in Frage, wenn dieser auf Wunsch des Angestellten selbst nichts über Leistungen und Führung ins Zeugnis hineingeschrieben hat, und demnach das Zeugnis auch über schlechte Leistungen und etwa begangene Unredlichkeiten nichts enthalt. Denn nach § 73 H. G. B. ist das Zeugnis nur auf Verlangen des Angestellten auszudehnen, sonst auf Art und Dauer des Dienstverhältnisses zu beschranken. Der Prinzipal halt sich daher, wenn er in dem Zeugnis uber Führung und Leistungen des Angestellten sich ausschweigt, nur an das Gesetz, und da in dem Zeugnis nichts Unwahres steht und nur der sozialpolitischen Schutzvorschrift entsprechend eine Aeusserung über Führung und Leistung in ihm fehlt, kann der frühere Prinzipal nicht verantwortlich gemacht werden, wenn der Angestellte in der neuen Stellung nicht gut tut und der neue Prinzipal dadurch Schaden erleidet. Der neue Prinzipal hätte ja, da aus dem Zeugnis über Führung und Leistungen nichts zu ersehen war, bei dem früheren Prinzipal über den Angestellten Auskunft einholen können, und es ist seine eigene Schuld, wenn er dies unterlassen hat.

Anders liegt die Sache, wenn der frühere Prinzipal das Zeugnis auch auf Führung und Leistungen ausgedehnt und dabei aus dem menschenfreundlichen Beweggrunde, dem Angestellten das weitere Fortkommen nicht zu erschweren, nur die guten Seiten hervorgekehrt, die schlechten dagegen im Zeugnis oder gar in einer Auskunft verschwiegen hat. Hier kann unter Umständen eine Haftung des Prinzipals gegenüber dem spateren Prinzipal in Frage kommen. Ueber die Voraussetzungen der Haftung gehen in Rechtsprechung und Schrifttum die Ansichten auseinander. Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. hat in einem Urteil vom 30. April 1926 („Jur. Wochenschr." 1926, S. 1774) den Standpunkt eingenommen, dass eine vorsätzliche gegen die guten Sitten verstossende und daher nach § 826 BGB. zum Schadensersatz verpflichtende Handlung bei Ausstellung eines irreführenden Zeugnisses oder Erteilung einer unrichtigen Auskunft schon dann vorliege, wenn der frühere Prinzipal die Möglichkeit, dass der entlassene

Angestellte bei einem späteren Prinzipal rückfällig werde, in seine Vorstellung aufgenommen, sich aber trotzdem darüber hinweggesetzt habe (bedingter Vorsatz); insbesondere dürfe, wenn die Entlassung wegen einer Unredlichkeit erfolgt sei, der frühere Prinzipal, wenn er selbst die Gefahr einer Wiederholung der Unredlichkeit nicht auf sich nehmen wolle, auch den späteren Prinzipal durch ein irreführendes Zeugnis oder eine unrichtige Auskunft nicht rücksichtslos der gleichen Gefahr aussetzen. In der Anmerkung zu dem Urteil in der „Jur. Wochenschr." hält Dr. Titzel diesen Standpunkt des Oberlandesgerichts für zu weitgehend, da in dem früheren Reichsgerichtsurteil (Bd. 76, 313), auf das das Oberlandesgericht sich für seine Auffassung berufen hat, nur ausgesprochen sei, dass unter Umständen in der Erteilung einer falschen Auskunft Arglist gesehen werden könne, dass es dazu aber des Nachweises besonderer Umstände bedürfe, die die Arglist erkennen lassen. An solchen besonderen Umständen wird es häufig fehlen. Meistens ist sich wohl der frühere Prinzipal bei der Ausstellung des Zeugnisses oder bei der Erteilung der Auskunft überhaupt gar nicht bewusst, dass einem späteren Prinzipal ein Schaden erwachsen könne, geschweige denn, dass er einen solchen beabsichtigt hat. Im Gegenteil wird oft, insbesondere wenn es sich um einen noch jungen Menschen handelt, der Prinzipal bei der Erteilung des Zeugnisses oder der Auskunft in der Erwartung gehandelt haben, dass der entlassene Angestellte, durch Erfahrung klug geworden, in seiner neuen Stellung sich besser führen und dass er sich nicht ein zweites Mal eine Unredlichkeit zuschulden kommen lassen werde. In solchem Falle wird man kaum von einem vorsätzlich gegen die guten Sitten verstossenden Verhalten sprechen können und daher eine Verpflichtung zum Schadensersatz nach § 826 BGB. nicht anerkennen können.

Vom kaufmännischen Bestätigungsschreiben.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass kaufmännische Bestätigungsschreiben nach einem vereinbarten Vertragsschluss alles Wesentliche enthalten müssen und dass die Empfängerin des Bestätigungsschreibens nicht schweigen darf, wenn durch das Bestätigungsschreiben eine wichtige Vertragsbedingung verändert worden ist oder ganz in ihm fehlt. Insbesondere bei Vertreterabschlüssen gilt nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung das als abgeschlossen, was in dem Bestätigungsschreiben enthalten und unwidersprochen geblieben ist. Abgesehen von diesen strengen Rechtsgrundsätzen kann aber der Empfängerin des Bestätigungsschreibens der Beweis nicht verwehrt werden, dass etwas anderes vereinbart ist als das Bestätigungsschreiben erkennen lässt, bzw. dass eine Bedingung in dem Bestätigungsschreiben geflissentlich und in Uebereinstimmung fortgelassen worden ist. Eine neue Reichsgerichtsentscheidung behandelt einen solchen Fall.

Die Firma Z. hatte der Klägerin auf Grund mündlicher und fernmündlicher Verhandlungen vom 27. August 1921 1500 Feldstecher verkauft, und zwar — wie sie behauptet — unter der Bedingung, dass die Lieferung nur erfolge, wenn die estländische Regierung oder eine ihr angeschlossene oder ihr unterstellte Behörde der Abnehmer sei. Diese Bedingung war in dem Bestätigungsschreiben der Klägerin, das auf die telephonische Unterhaltung Bezug nimmt, nicht enthalten, ebenso fehlt sie in dem darauf erfolgten Bestätigungsschreiben der Firma Z. Die Klägerin verkaufte die Gläser weiter an eine G. m. b. H., die sie an eine Londoner Firma liefern wollte. Als die Verkäuferin hierauf die Lieferung verweigerte, erhob die Klägerin nach Ablauf einer Verzugsfrist Klage auf Schadenersatz.

Das Landgericht Berlin mass den Bestätigungsschreiben rechterzeugende Wirkung bei und erklärte den Klageanspruch für gerechtfertigt, das Kammergericht dagegen erkannte auf Abweisung der Klage. Ebenso hat nun das Reichsgericht entschieden. Im wesentlichen aus folgenden Entscheidungsgründen:

Vergeblich nehme bei der gegenwärtigen Sachlage die Klägerin die rechterzeugende Wirkung der Bestätigungsschreiben in Anspruch. Wie das Kammergericht feststelle, ist der Klägerin der Geschäftsgrundsatz der Beklagten bekannt gewesen, dass sie nur an auswärtige Regierungen verkauft. Ausserdem sehe das Kammergericht als festgestellt an, dass die Beklagte an dem Grundsatz, nur an die estländische oder eine andere ausländische Regierung zu verkaufen, festgehalten hat. Dieser Grundsatz sei in den vorhergehenden mündlichen Verhandlungen der Parteien, auf die das Bestätigungsschreiben der Klägerin Bezug nehme, zur Sache gebracht worden. Er ist nach der Behauptung der Beklagten nur deshalb nicht in die Bestätigungsschreiben übergegangen, weil damals nicht feststand, ob etwa der Verkauf von Feldstechern an fremde Regierungen in grösseren Mengen gegen Bestimmungen des Versailler Vertrages verstosse.

Bei dieser Sachlage war der Gegenbeweis der Beklagten gegen das Bestätigungsschreiben zuzulassen, zumal das Bestätigungsschreiben der Klägerin sich auf das mündlich Vereinbarte beruft. (II 185/26 — 14. Jan 1927.)

Zur Leistung des Offenbarungseides.

(D.W.N.) In der Zwangsvollstreckungssache einer Breslauer Firma gegen einen Schlosser im Kreise Liegnitz hat das Landgericht Liegnitz kürzlich eine Entscheidung gefällt, die für die praktische Handhabung der Zwangsvollstreckung sehr beachtlich erscheint. Es handelt sich um folgenden Tatbestand:

Die Gläubigerin hatte auf Grund eines vollstreckbaren Zahlungsbefehls des Amtsgerichts in Breslau vom 21. Januar 1926 von dem Schuldner 56,85 Reichsmark nebst Zinsen und Kosten zu fordern. Die wegen dieser Beträge vorgenommene Zwangsvollstreckung fiel fruchtlos aus. Wegen der vorgenannten Beträge und der entstehenden Kosten des Offenbarungseidsverfahrens beantragte die Gläubigerin, einen Termin zur Leistung des Offenbarungseides anzuberaumen. Der Schuldner reichte daraufhin ein Vermögensverzeichnis folgenden Inhalts ein: 1 Mantel, 1 Sonntagsanzug, ein Arbeitsanzug, 3 blaue Blusen, 2 Hosen, 1 Paar Stiefeln, 1 Paar Schnürschuhe, 4 Hemden, 3 Unterhosen, 8 Taschentücher, 6 Paar Strümpfe, eine Unterjacke, 4 Kragen, 3 Vorhemden, 2 Paar Stulpen, 2 Krawatten. Auf Grund dieses Vermögensverzeichnisses leistete der Schuldner am 16. Dezember 1926 den Offenbarungseid. Eine Erklärung darüber, wovon er lebe, was er zurzeit betreibe, ob er ein Sparkassenbuch besitze und bei welcher Kasse das Geld eingezahlt sei, gab er nicht ab, obwohl die Gläubigerin ausdrücklich beantragt hatte, den Schuldner hierfür zu befragen. Die Gläubigerin beantragte daraufhin einen neuen Termin zur Ergänzung des Verzeichnisses anzuberaumen. Diesen Antrag hat das Amtsgericht in Liegnitz durch Beschluss vom 4. Januar 1927 abgelehnt. Gegen diesen Beschluss legte die Gläubigerin durch einen am 8. Januar 1927 beim Amtsgericht in Liegnitz eingegangenen Schriftsatz sofortige Beschwerde ein und machte geltend, dass der Schuldner in seinem Vermögensverzeichnis keinerlei Angaben darüber gemacht habe, wovon er seinen Lebensunterhalt bestreite, dass mithin das beschworene Vermögensverzeichnis unvollständig sei.

Die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Liegnitz hat der Beschwerde der Gläubigerin stattgegeben und den Beschluss des Amtsgerichts zu Liegnitz vom 4. Januar 1927 aufgehoben. Sie hat ferner das Amtsgericht zu Liegnitz angewiesen, einen neuen Termin zur Leistung des Offenbarungseides anzuberaumen. In den Gründen heisst es u. a.:

„Die Beschwerde ist nach § 793 Z.P.O. zulässig. Sie ist frist- und formgerecht eingelegt und auch sachlich gerechtfertigt. Der Schuldner ist zur nochmaligen Leistung des Offenbarungseides zwar nur innerhalb der Grenzen der §§ 903, 914 Z. P. O. verpflichtet. Hierbei ist jedoch vorausgesetzt, dass das beschworene Vermögensverzeichnis vollständig gewesen ist. Ein vollständiges Vermögensverzeichnis hat jedoch in dem Termin zur Leistung des Offenbarungseides nicht vorgelegen; denn in dem vom Schuldner eingereichten Verzeichnis sind lediglich seine unpfändbaren Habseligkeiten angeführt ohne Erklärung darüber, ob und welche Forderungen, insbesondere an Lohn, dem Schuldner zustehen, ist trotz des ausdrücklichen Hinweises der Gläubigerin von ihm nicht abgegeben worden. Nach Massgabe des § 807 Z.P.O. ist jedoch der Schuldner verpflichtet, hinsichtlich seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, mithin überhaupt eine Erklärung abzugeben, ob ihm Forderungen zustehen. Ein Vermögensverzeichnis, welches darüber keine Erklärung enthält, ist als das vom Gesetz verlangte Verzeichnis nicht zu erachten. Die Vorlegung des ordnungsmässigen Vermögensverzeichnisses ist Vorbedingung der Eidesleistung in der Weise, dass das Gericht zur Eidesabnahme nicht schreiten darf, solange ein solches nicht vorliegt (vgl. RG. 62 S. 351 ff). Die trotzdem erfolgte Abnahme des Eides ist für § 903 Z.P.O. nicht wirksam (vgl. Gaupp-Stein Anm. III, 2 zu § 807 O L G. 37 S. 187). Mithin ist der Schuldner zur nochmaligen Leistung des Offenbarungseides verpflichtet und das Amtsgericht hat erneut Termin zur Eidesleistung anzuberaumen."

Das Landgericht hat also durch Abänderung des obigen gerichtlichen Beschlusses ein Verfahren gemissbilligt, das leider an vielen Amtsgerichten bei Abnahme des Offenbarungseides Platz gegriffen hat. Es ist wohl selbstverständlich, dass der Staat die Verpflichtung hat, durch seine Organe weitestgehend dafür zu sorgen, dass der von ihm dem Gläubiger zuerkannte Anspruch auch zur Verwirklichung gelangt. Im vorliegenden Falle hatte der gleiche Schuldner bereits am 10. November 1921 den Offenbarungseid geleistet, im Bewusstsein seiner mindestens zweifelhaften Zahlungsunfähigkeit wiederum Waren auf Kredit entnommen, um dann pünktlich nach Ablauf der fünfjährigen Schutzfrist den Eid von neuem zu leisten und noch dazu ein so dürftig hergerichtetes Vermögensverzeichnis zu beschwören.

Geld- und Börsenwesen.

Neufestsetzung der Höchstzinsen.

Durch Verordnung des Finanz- und Justizministers vom 28. Februar 1927 (Dziennik Ustaw Nr. 22, Pos. 173, vom 11. März 1927) ist die Höchstgrenze der Darlehnszinsen neu festgesetzt worden. Der Höchstzinssatz beträgt nunmehr vom 11. März ab 14% im Jahre. Außerdem darf die Rückgabe von Porto, Damnokosten und Stempelgebühren verlangt werden. Die Umsatzprovision für offenen und laufenden Kredit darf ¼% vierteljährlich von der größeren Seite des Kontos nicht überschreiten. Bereits vertraglich abgeschlossene höhere Zinssätze bleiben in Geltung bis zur nächstfälligen Zinszahlung, wenn dieser Termin nicht nach dem 1. April d. Js. liegt.

Herabsetzung der gesetzlichen Zinsen.

Verordnung vom 21. Februar 1927 über die Festsetzung der gesetzlichen Zinssätze.

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. August 1924 über die Höhe der gesetzlichen Zinssätze (Dz. Ust. Nr. 79, Pos. 769) gleichlautend mit der Verordnung vom 30. Dezember 1924 (Dz. Ust. Nr. 118, Pos. 1075) wird folgendes angeordnet:

Artikel 1. Die im Artikel 1 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. August 1924, über die Höhe der gesetzlichen Zinssätze (Dz. Ust. Nr. 79, Pos. 769) festgesetzte Höhe der gesetzlichen Zinssätze werden auf 10% im Jahre herabgesetzt.

Artikel 2. Der im Artikel 1 dieser Verordnung festgesetzte Zinssatz wird auch bei gesetzlichen Zinsen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, angewendet werden, jedoch werden diese Zinsen vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab, berechnet werden.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1927 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Finanzministers vom 24. Januar 1924 über die Festsetzung der Höhe der gesetzlichen Zinsen (Dz. Ust. Nr. 9, Pos. 72) aufgehoben.

Diese Verordnung kommt nicht für vereinbarte Zinsen in Frage, sondern nur für gesetzliche, das heißt für solche, die der Gläubiger bei Zahlungsverzug zu fordern hat, wenn kein besonderer Zinssatz festgesetzt ist.

Aenderung in der Notierung von Zinspapieren an der Posener Börse.

Die Posener Fondsbörse teilt folgendes mit: Vom 15. März d. Js. ab wird die Notierung von Zinspapieren in Prozenten vom Nominalwert erfolgen, wobei für Papiere in fremden Valuten bei der Umrechnung auf Złoty der höchste Transaktionskurs der Devisen an der Warschauer Börse vom Vortage und für Papiere in Goldzloty der amtliche Goldkurs des vorhergehenden Tages maßgebend sein wird. Eine Ausnahme bilden nur die 6% listy zbożowe Poznańskiego Ziemstwa Kredytowego, die 3½ und 4% Posener Vorkriegs- und Kriegspfandbriefe und die 3½ und 4% Posener Provinzialobligationen, die wie bisher in Złoty für einen Meterzentner, bzw. für 1000 Mk. Nominalwert notiert werden. Gleichzeitig wird mit dem 15. März dieses Jahres der

Kurs der Zinspapiere mit Ausnahme der 3½ und 4% Posener Pfandbriefe und der 3½ und 4% Posener Provinzialpfandbriefe nicht den Wert des laufenden Kupons umfassen. Dieser Kupon muß besonders berechnet werden. Kupons von Papieren in fremden Valuten oder in Goldzloty werden wie oben angegeben berechnet mit Ausnahme der Kupons der 10% Eisenbahnanleihe, die nach Art der Warschauer Börse nach dem Nominalwert in Zloty ohne Berücksichtigung der Kursunterschiede berechnet werden. Die Berechnung des Wertes des laufenden Kupons der 6% Getreidebriefe der Poznańska Ziemstwa Kredytowego erfolgt nach der letzten Preisfestsetzung der Direktion der Ziemstwa Kredytowego für Roggen, d. h. vom 1. Januar bis 30. Juni nach dem am 1. Dezember des verflossenen Jahres festgesetzten Preis, und vom 1. Juli bis 31. Dezember nach dem am 1. Juni des Jahres festgesetzten Preis.



Verkehrswesen.



Die polnischen Eisenbahntarifänderungen

für eine Reihe von Massentransportartikeln, die vom Wirtschaftsausschuß des Warschauer Ministerrats beschlossen worden sind, werden im „Dziennik Ustaw" Nr. 15 vom Verkehrsminister bekanntgegeben und sind bereits mit Wirkung vom 1. März in Kraft gesetzt worden. Danach wird die Fracht für Waggonladungen für den Transport von Steinkohlen und Briketts, sowie Kohlen- und Koksstaub nach Danzig und Gdingen mit 9,20 zł, von Koks mit 10,20 zł je To. berechnet, nach Dirschau mit 8,70 zł bzw. 9,70 zł je To. Vorübergehend werden für den Zeitraum vom 1. März bis 31. August d. Js. die Transportsätze nach Gdingen und Danzig auf 8,20 bzw. 9,20 zł, nach Dirschau auf 7,70 bzw. 8,70 zł je To. festgesetzt. Der Tarif für den Transport von Zement wird folgendermaßen abgeändert: Bei Zementtransporten in ganzen Zügen sind die Frachtgebühren zuerst für die ganze Strecke nach Danzig, Gdingen oder Dirschau nach Klasse IX zu entrichten; wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Transport ins Ausland ging, werden 30% der Frachtgebühren zurückerstattet. Die Transportgebühren für Brenn-, Gruben- und Zelluloseholz werden beim Export um 20% erhöht. Auf der anderen Seite treten Aenderungen der Inlandstarife ein: U. a. wird im Ausnahmetarif Nr. 8 Steinkohle und Braunkohle von Klasse E nach Klasse C heraufgesetzt, im Ausnahmetarif Nr. 9 Kohle und Briketts, sowie Koks von Klasse C nach B, im Ausnahmetarif Nr. 11 Kohlen- und Koksstaub von F nach E. Chemische Grundstoffe werden von Klasse I nach Klasse II bzw. (Pos. g) von V nach VI herabgesetzt. Der Ausnahmetarif Nr. 30 für den Transport von Weizen und Roggen (lt. Verordnung vom 22. 12. 1926 bis 30. 4. 1927 gültig) soll bis zum 31. August in Kraft bleiben. Neue Ausnahmetarife werden für den Transport von Torf und geschältem oder poliertem Reis geschaffen. Torf ist in Klasse F und Reis in Klasse V eingereiht. Der Tarif für Exportholzkohle wird um eine Klasse herabgesetzt.

Messen und Ausstellungen.

Günstiges Ergebnis der Leipziger Messe.

Das öffentliche Interesse in der deutschen Wirtschaft konzentrierte sich in der letzten Woche auf die Leipziger Messe, die mit Recht stets als eins der wichtigsten Wirtschafts-Barometer gegolten hat. Nach den bisherigen Ergebnissen scheint es, dass die deutsche Wirtschaft doch erheblich aufnahmefähiger geworden ist, als noch zur Zeit der letzten Herbstmesse. Fast auf sämtlichen Hauptabsatzgebieten, vor allen Dingen aber in der Bekleidungsbranche, sind gute Erfolge erzielt worden. Besonders der Inlandsmarkt trat wieder in verstärktem Masse als Abnehmer auf, während sich die Auslandskundschaft ebenfalls in normaler Weise als Käufer betätigte. Den stärksten Eindruck wird man auf der diesjährigen Frühjahrsmesse sicherlich von der Deutschen Kunstseiden-Ausstellung erhalten haben, die ein Zeugnis davon ablegt, wie stark sich die deutsche Kunstseiden-Industrie in den letzten Jahren entwickelt hat und wie sehr sie in den Mittelpunkt der gesamten Textilerzeugung und Fabrikation gerückt ist. Für das gesamte Wirtschaftsleben ist die Kunstseiden-Industrie besonders deshalb von allergrösster Bedeutung, weil sie ohne Einfuhr von Rohmaterialien in grösserem Umfange einen Export hochwertiger Waren nach dem Auslande ermöglicht. Wer die Kunstseiden-Ausstellungen der letzten Jahre in den verschiedenen Ländern gesehen hat, der muss unzweifelhaft zu dem Schluss kommen, dass Deutschland gegenwärtig in seinen Fabrikations-Methoden und in der Wohlfeilheit seiner Herstellung an der Spitze der Kunstseide erzeugenden Länder marschiert. Im übrigen dürfte die rege Verkaufstätigkeit auf der Leipziger Messe für die Industrie und den Grosshandel anregend wirken. Es sind natürlich noch längst nicht alle Orders zur Verteilung gekommen, die durch die Leipziger Messe in Fluss kommen werden, sondern eine Reihe von Abnehmern hat sich zunächst einmal orientiert und wird nach der Messe ihre Aufträge erteilen.

Internationale Feuerwehrausstellung in Posen.

Vom 26. bis 29. Juni d. J. findet in Posen ein allpolnischer Kongress der Feuerwehren, verbunden mit einer internationalen Feuerwehrausstellung auf dem Gelände der Posener Messe statt. Zu dem Arbeitsausschuss dieser Ausstellung gehören Vertreter des Finanz-, Handels- und des Innenministeriums. Ausser diesem Arbeitsausschuss beschäftigen sich noch acht Kommissionen und die Posener Messeleitung mit dieser Ausstellung. Trotzdem die Ausstellung erst in vier Monaten stattfindet, melden jetzt schon In- und Auslandsfirmen ihre Teilnahme an. Während dieser Ausstellung werden auf Anordnung des Kriegsministers Gaskriegsübungen unter Anwendung der neuesten technischen Errungenschaften stattfinden.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Der Kampf um den Zuckerpreis.

Bekanntlich hatten die Zuckerindustriellen vor etwa 4 Wochen ohne Rücksicht auf die ablehnende Haltung der Warschauer Regierung den Engros-Preis für den Inlandsabsatz je 100 kg um 10 auf 92 Zloty, (einschl. Sack, aber ohne Akzise) erhöht. Anscheinend hatte man sich auf die schon zu Anfang dieses Jahres erstatteten Gutachten der von der Regierung mit der Prüfung der Lage in der Zuckerindustrie beauftragten drei Kommissionen verlassen, welche eine solche Preissteigerung zwecks Ausgleichs der höheren Produktionskosten der kongresspolnischen Zuckerfabriken (gegenüber den rationeller wirtschaftenden westpolnischen Werken) für notwendig erklärten. Das Wirtschaftskomitee des Ministerrats und das Gesamtkabinett haben sich nun schon seit Monaten in wiederholten Beratungen mit der Frage befasst, ob es zweckmässiger sei, der notleidenden polnischen Zuckerindustrie durch eine Mehrbelastung des Konsumenten oder durch Regierungskredite für Rationalisierungsmassnahmen usw. auf die Beine zu helfen. Die Meinungsverschiedenheiten unter den einzelnen Ministerien haben sich trotz Einsetzung verschiedener Unterkommissionen die ganze Zeit über nicht beseitigen lassen. Erst am 7. d. Mt. ist der Ministerrat endlich zu einer Entscheidung gekommen, die (nach dem Regierungsblatt „Epoka") dahin lautet, dass „der ohne Verständigung mit der Regierung festgesetzte Zuckerpreis in Höhe von 90 Zł. je 100 kg (ohne Verpackung und Akzise) nicht genehmigt wird, dass ferner mangels einer Verordnung über den Zuckerpreis der Finanz-, der Handels- und der Landwirtschaftsminister beauftragt werden, unverzüglich eine Verordnung zu erlassen, durch welche der Preis auf 87,50 zł festgesetzt wird". Die Behörden sollen angewiesen werden, diese Verordnung mit aller Strenge durchzuführen. Ferner soll der Finanzminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien die Organisationen der Zuckerfabrikanten und Rübenproduzenten benachrichtigen, dass die Regierung den jetzt geltenden Preis und das ganze Gesetz über den Zuckerverkehr einer neuerlichen Revision unterziehen werde, wenn nicht zwischen den Zuckerfabriken und den Rübenproduzenten alsbald eine Einigung über den Zuckerrübenpreis erfolgt und wenn nicht innerhalb von 30 Tagen ein Plan zur Sanierung der Zuckerindustrie vorgelegt wird. — Wie man sieht, ist die Regierung also gewissermassen ein Kompromiss eingegangen, indem sie wenigstens einer teilweisen Erhöhung des Zuckerpreises zugestimmt hat und auch der Industrie vorläufig noch die Initiative hinsichtlich der Sanierungsvorschläge überlassen will. Auf der anderen Seite tut sie freilich den ersten Schritt, um die Bestimmungen des Zuckergesetzes über die Preisregelung zu verschärfen. Während bisher nur von einer „Regelung" der Zuckerpreise die Rede war, wird die Regierung in Zukunft die Preise direkt „festsetzen". Die Bestrebungen der Zuckerfabriken gingen umgekehrt dahin, dass sie sich für die Zukunft vollkommen selbständige Festsetzung der Preise für den Inlandsabsatz vorbehalten wollte. Der alsbaldigen Stellungnahme der Zuckerindustrie wird mit Spannung entgegengesehen. Wahrscheinlich wird den technisch mangelhaft eingerichteten und deshalb unrentabel arbeitenden kleineren und mittleren Fabriken in Kongresspolen und Galizien nichts anderes übrig bleiben, als eine Rationalisierung auf dem Fusionswege herbeizuführen. Unter gewissen Voraussetzungen wird aber auch die Regierung an Unternehmen, die an sich durchaus lebensfähig, aber durch Kapitalmangel an Rationalisierungsmassnahmen gehindert sind, Kredite zu diesem Zweck erteilen. Man will dadurch gleichzeitig erreichen, der wachsenden Ueberfremdung in diesem Industriezweig entgegenzuwirken. Bekanntlich ist ein grosser Teil der hauptsächlich am Export beteiligten polnischen Zuckerfabriken ohnehin schon in bedeutendem Masse von englischen Finanzgruppen abhängig. In letzter Zeit hat sich auch holländisches Kapital, namentlich in der westpolnischen Zuckerindustrie ziemlich weit vorgewagt, und in der nationalistischen polnischen Presse begegnet man immer häufiger der Ansicht, dass es deutsche Interessenten seien, die sich hinter der Maske holländischer Firmen versteckt hatten. Zum Beweis dafür wird darauf hingewiesen, dass nach Erwerb der Aktienmehrheiten verschiedener Zuckerfabriken in der Wojewodschaft Posen alle Stellen dort mit Deutschen besetzt worden waren. U. a. soll eine holländische Gruppe unter Führung des Finanzmanns Pennock die absolute Aktienmehrheit in den Zuckerfabriken Schroda, Opalenica und Tuczno und etwa die Hälfte der Aktien der Zuckerfabriken Janikowo (Amsee), Pakosch, Wreschen und Wierzchoslawice erworben haben. Tatsächlich dürfte es sich darum handeln, dass ausländische Kapitalisten (übrigens nicht nur Holländer) durch den billigen Aufkauf westpolnischer Zuckerfabriken, die als deutscher Besitz der Liquidation verfallen sind, ein gutes Geschäft zu machen beabsichtigen. Mit einer solchen Mission ist auch zu Anfang des Monats Direktor van Rossum von der „Centrale Suiker Maatschappij" nach Polen gekommen, sehr zum Aerger gewisser polnischer Spekulanten, die gehofft hatten, dass ihnen das liquidierte deutsche Eigentum weit unter Preis in den Schoss fallen würde. Das Auftreten der holländischen Interessenten hat aber eine Kurssteigerung der Aktien dieser deutsch-polnischen Zuckerfabriken zur Folge gehabt. Im übrigen sind auch schon eine Reihe von Zuckerfabriken in andere ausländische Hände übergegan-

gen. So wurde kürzlich die Fabrik „Dobre“ bei Włocławek an eine französische Finanzgruppe und bereits im letzten Herbst die Fabrik „Babino-Tomachowska“ an die tschechoslowakische Gesellschaft „Skoda“ verkauft. Bezeichnend für die allgemeine Lage der polnischen Zuckerindustrie ist ferner, dass verschledene wolhynische Fabriken in Korzec, Spanow usw. vollkommen aufgelost wurden und an ihrer Stelle demnachst ein grösseres Werk in der Gegend von Zdolbunowo errichtet werden soll. Die im Kreise Lowicz gelegene Fabrik Lyszkowice, die schon seit zwei Jahren ausser Betrieb ist, wurde unlangst für 314 000 zł versteigert, wobei das gesamte Aktienkapital verloren ging. Die im Jahre 1924 erst vollkommen umgebaute und modernisierte Zuckerfabrik „Mała Wieś“ im Plocker Bezirk, die man noch vor etwa einem Monat durch Zuzahlung von 10,58 zł je Aktie zu sanieren gehofft hatte, ist jetzt für einen Spottpreis in den Besitz des Warschauer Bankiers Szereszewski übergegangen. -- Das Ergebnis der eben beendeten Zuckerkampagne ist mit ca. 31 000 Tonnen Weiss-Zucker hinter dem der vorjahrigen zurückgeblieben und hat nur 490 000 Tonnen betragen. Im ganzen waren wahrend der Kampagne 70 Fabriken in Betrieb.

Weitere Verhandlungen der polnischen Naphtha-Industrie.

In den Kreisen der galizischen Raffinerien beschaftigt man sich im Anschluß an die kürzlich in Warschau unter Vorsitz des Handelsministers stattgefundene Konferenz weiterhin sehr eingehend mit der Frage einer besseren Versorgung mit Rohnaphtha. Angesichts der fortgesetzten Abnahme der heimischen Produktion sieht man sich vor der Notwendigkeit, auslandisches Rohnaphtha in größeren Mengen zu importieren. Man glaubt nicht, daß es gelingen wird, auf polnischem Boden selber die Forderung von Rohnaphtha zu steigern, wenigstens nicht auf langere Zeit. Das Importprojekt findet vor allem bei den Raffinerien Jaslo, Vacuum, Galicja, Limanowa usw. rege Unterstützung. Diese Fragen dürften auf einer für den 26. dieses Monats nach Warschau einberufenen Konferenz zur Erörterung gelangen, wobei gleichzeitig die Möglichkeiten untersucht werden sollen, doch noch zu einer Wiederbelebung des alten Naphthakartells in Form einer zentralen Organisation für den Inlandsverkauf, sowohl wie für den Export von Petroleum, Benzin, Gasol und Paraffin zu gelangen. Angeblich sollen auch Aussichten bestehen, daß die Gesellschaften Nobel und Vacuum, die bekanntlich den Beitritt zum Paraffinkartell kürzlich abgelehnt haben, sich doch noch mit den ubrigen Raffinerien unter einen Hut bringen lassen werden. Der Sitz des Paraffinkartells soll ubrigens jetzt ebenfalls nach Lemberg verlegt werden.

Von der polnischen Hutteninduslrie.

Die Produktion von Roheisen, Gußstahl, Walzerzeugnissen, sowie die Veranderung der Belegschaftszahlen im Januar 1927 gegenüber den Monatsdurchschnittszahlen d. Js. 1925, des 1. Halbjahrs und des 3. und 4. Quartals 1926 illustriert nachstehende Tabelle, der die soeben veroffentlichten Daten des Warschauer Statistischen Hauptamtes zugrunde liegen:

	Roh-[illegible]	Guß-stahl	Walz-erzeugn.	Arbeiter-zahl
	in Tonnen			
	Wojewodschaft Kielce			
Monatsdurchschnitt 1925	7 211	19 715	[illegible]	13 641
,, 1. Halbjahr 1926..........	5 476	19 322	[illegible]	12 407
,, 3. Quartal 1926..........	3 409	25 570	[illegible]	14 217
,, 4. Quartal 1926..........	5 479	27 552	[illegible]	15 763
Januar 1927	10 384	30 785	[illegible]	17 006
	Wojewodschaft Krakau			
Monatsdurchschnitt 1925		374	313	120
,, 1. Halbjahr 1926..........	—	808	526	188
,, 3. Quartal 1926..........		245	[illegible]	195
,, 4. Quartal 1926..........		685	568	195
Januar 1927	---	1 106	539	194
	Wojewodschaft Schlesien			
Monatsdurchschnitt 1925	19 003	45 009	35 647	22 164
,, 1. Halbjahr 1926..........	18 819	30 506	22 189	19 312
,, 3. Quartal 1926..........	23 782	48 071	35 969	20 763
,, 4. Quartal 1926..........	27 896	59 432	45 767	22 525
Januar 1927	32 028	66 543	50 029	23 279
	Im ganzen Staate			
Monatsdurchschnitt 1925	26 214	65 188	48 820	[illegible]
,, 1. Halbjahr 1926..........	24 295	50 636	35 621	[illegible]
,, 3. Quartal 1926..........	27 191	73 886	52 506	[illegible]
,, 4. Quartal 1926..........	33 375	87 669	63 656	[illegible]
Januar 1927	42 412	98 434	68 656	[illegible]

Die Gewinnung von Roheisen und Gußstahl im Januar übersteigt hiernach sogar die Rekordziffern von 1923 (dem Jahre der Ruhrbesetzung). Jedoch ist das Tempo der Roheisenproduktionssteigerung im Jahre 1926 und zu Beginn 1927 langsamer als das der Zunahme der Stahlgewinnung -- was, wie wir schon kürzlich darlegten, mit den polnischen Verhandlungen über die Quotenverteilung im internationalen Stahlkartell zusammenhängt. Der Export von Roheisen hat beträchtlich zugenommen, und zwar nicht nur gegenüber dem besonders schwachen Monat Dezember (975 To.), sondern auch gegenüber dem Monatsdurchschnitt in den beiden voraufgegangenen Quartalen und im 1. Halbjahr 1926. Der Import von Alteisen dagegen ist zwar gegenüber dem Monatsdurchschnitt des abgelaufenen Jahres gestiegen, jedoch hinter der Dezembermenge (37 425 To.) etwas zurückgeblieben. Auf die Schwierigkeiten der Beschaffung von Eisenbruch für die polnischen Hütten haben wir schon mehrmals hingewiesen. In der ersten Hälfte des Februar haben sie, wie die „Polonia“ bemerkt, sogar ein „unerhörtes“ Maß angenommen. Bei seit Mai v. J. gleich gebliebenen Eisenpreisen der polnischen Hütten ist der Preis für Alteisen bis auf 160 zł je To. loco Hütte geklettert. Dabei muß man berücksichtigen, daß Polen vorläufig noch im Genuß des deutschen Kontingents auf Grund der Genfer Konvention über Oberschlesien vom 15. 5. 1922 (zirka 20 000 To. monatlich) steht. Bekanntlich hort aber die deutsche Verpflichtung zur Lieferung von Eisenbruch mit dem 15. Juni 1927 auf, und es muß sehr fraglich erscheinen, wie Polen diesen etwaigen Ausfall wettzumachen vermag. Der polnische Inlandsmarkt reicht jedenfalls dazu nicht aus.

	Einfuhr				Ausfuhr	
	Alteisen		Roheisen		Roheisen	
	To.	G.-Zl.	To.	G.-Zl.	To.	G.-Zl.
Monatsdurchschnitt 1925:	13 570	601 000*)	1 168	303 000*)	143	49 000*)
Halbjahr 1926:	7 506	286 000	287	76 000	1 067	324 000
,, 3. Quartal 1926:	13 737	668 000	442	93 000	1 857	245 000
,, 4. Quartal 1926:	25 615	1 222 000	479	106 000	1 402	161 000
Januar 1927:	35 470	2 066 000	360	101 000	2 147	234 000

*) Papierzloty.

Die Inlandsauftrage der polnischen Eisenhütten haben im Laufe des Januar trotz der ruhenden Bausaison zugenommen. Einige Hütten wie „Zawiercie“ und „Katarzyna“ haben Martinofen neu in Betrieb setzen konnen. Von der soeben zustande gekommenen Fusion zwischen der Baildon-Hütte, deren Aktien bisher den Linke-Hofmann-Werken gehörten, und der Oberschlesischen Eisenbahnbedarfsgesellschaft in Gleiwitz erwartet man eine zweckmaßige Betriebszusammenfassung zwischen der Friedenshütte und der Baildonhütte, die beide in Ost-Oberschlesien liegen. Durch die Teilung Oberschlesiens hatte die Friedenshütte die Möglichkeit der Produktion von kleineren Eisenprofilen verloren. Jetzt werden die beiden Hütten sich erganzen konnen. Die Baildonhütte, deren Spezialitat die Edelstahlerzeugung ist, verfügt über ein Edelstahl- und Walzwerk, Preß- und Hammerwerk, Kaltwalzwerk, eine Bohrerfabrik und Profilzieherei, wahrend die Friedenshütte vor der Teilung des Gebiets die Rohstahlbasis für samtliche Verfeinerungswerke der Oberbedarf A.-G. bildete. Von diesem Zusammenschluß verspricht man sich weiterhin einen günstigen Einfluß auf die Erhaltung der polnischen Exportmöglichkeiten auf den osterreichischen und rumanischen Markten. Einen großen Anteil an der erwähnten Belebung der Beschäftigung der polnischen Hütten hatten die Bestellungen der polnischen Eisenbahnverwaltung auf 20 000 To. Schienen und 1000 To. Zubehor. Im ganzen konnten im Januar, wie uns gemeldet wird, 52 000 To. Eisen auf dem Inlandsmarkt untergebracht werden. Als einen Wendepunkt im polnischen Wirtschaftsleben betrachtet man in den Fachkreisen die Tatsache, daß der polnische Großhandel sich jetzt in zunehmenden Maße an das Eisenhüttensyndikat wendet, wahrend er bisher kein bedeutender Abnehmer war. Viel beigetragen dazu hat der schon mehrfach von uns erwahnte Zusammenschluß der großeren Firmen in fast ganz Polen zu straffen Großhandelsorganisationen, die zu dem Eisensyndikat in einem engen Verhältnis stehen und für die Befriedigung des Bedarfs des kleineren Zwischenhandels und des privaten Eisenmarktes überhaupt Sorge tragen. Den starksten Inlandsabsatz an Hüttenerzeugnissen wies Kongreßpolen auf. Das polnische Syndikat bemüht sich schon seit einiger Zeit, beim Warschauer Handelsminister eine Erhöhung der Eisenpreise um 10 Prozent mit möglichst sofortiger Wirkung durchzusetzen. Der Export polnischen Eisens laßt, wie in dem neuesten Heft des „Przemysl i Handel“ zugegeben wird, wenig Aussichten auf eine Besserung zu, obwohl auch nach Wiederaufnahme der Tatigkeit der englischen Hütten und trotz des vermehrten französischen und belgischen Angebots noch immer Anfragen des Auslands bei den polnischen Hütten einlaufen, und zwar hauptsachlich wegen Spezialblechen und Roheisen. —

Die Einfuhr von Walzwerkerzeugnissen wird durch nachstehende Tabelle illustriert:

	Schienen, Eisen und Stahl aller Art		Eisen- und Stahlblech	
	To.	G.-Zl.	To.	G.-Zl.
Monatsdurchschnitt:				
,, 1. Halbjahr 1926......	789	202 000	336	139 000
,, 3. Quartal 1926.......	1 406	284 000	612	198 000
,, 4. Quartal 1926.......	729	232 000	589	253 000
Januar 1927	822	272 000	829	354 000

Die Ausfuhr von Walzerzeugnissen stellt sich folgendermaßen dar:

Monatsdurchschnitt:				
1. Halbjahr 1926	642	132 000	1 244	[illegible]
,, 3. Quartal 1926......	2 111	343 000	2 465	[illegible]
,, 4. Quartal 1926......	3 661	594 000	3 849	[illegible]
Januar 1927	4 662	797 000	4 290	[illegible]

Die Ausfuhr von Rohren betrug im Januar 3277 To. [illegible] 1 127 000 Goldzloty, die Einfuhr 232 To. i. W. von 124 000 Goldzloty. Die künftige Gestaltung des polnischen Röhrenexports ist durch den

Kampf des internationalen Rohrenkartells mit den polnischen Außenseitern sehr in Frage gestellt worden. Günstigere Aussichten eröffnen sich nach den neuesten und vorliegenden Informationen dagegen für die polnischen Verhandlungen mit der europäischen Rohstahlgemeinschaft. Soll doch zwischen dem polnischen Eisenhüttensyndikat und der zwischen Österreich, der Tschechoslowakei und Ungarn bestehenden Exportkonvention soeben eine vollkommene Einigung über den gegenseitigen Territorialschutz zustande gekommen sein. Deshalb erwartet man in den polnischen Fachkreisen, daß auf der am 4. März beginnenden Düsseldorfer Konferenz der Beitritt Polens zu der europäischen Rohstahlgemeinschaft vollzogen werden wird. Die Vorarbeiten über die Bildung eines polnischen Syndikats für Draht und Nägel sind jetzt auch so weit fortgeschritten, daß mit der endgültigen Gründung ebenfalls noch im Laufe dieses Monats gerechnet werden kann.

Der Handel mit Sowjetrußland.

In den Handelsbeziehungen zwischen Polen und Rußland hat sich im verflossenen Monat eine gewisse Belebung bemerkbar gemacht. So führt Polen nach Rußland 1721 Waggons Kohle, 70 Waggons Zink, 40 Waggons Eisen und Gips, 25 Waggons landwirtschaftlicher Maschinen, 14 Waggons Paraffin und 41 Waggons anderer Artikel, insgesamt 1916 Waggons aus. Polen wiederum führte aus Rußland 770 Waggons Getreide, 2168 Waggons Erze, 137 Waggons Kleie, 110 Waggons Ölkuchen, 40 Waggons Fische und 42 Waggons anderer Artikel ein.

Mit dem 15. März dieses Jahres liquidiert die „Wniesztorg" ihre selbständige Handelsvertretung in Danzig. An Stelle dieser Danziger Vertretung wird dann nur noch dort eine sowjetrussische Handelsagentur bestehen bleiben, die in jeder Beziehung von der Warschauer Vertretung der Räteregierung abhängig ist. Die Agentur soll eine Brücke zwischen Handel und Industrie in Danzig und der „Torgpredstwem" in Warschau sein. — Die Wniesztorg-Bank der Räterepublik hat den Diskontsatz für ausländische Handelskredite folgendermaßen ermäßigt: bei Dreimonatswechseln auf 9.75%, bei Zweimonatswechseln auf 8.75% und bei Wechseln mit Einmonatstermin auf 7.75%. Der Diskontsatz für Ausnahmekredite bei bevorzugten Geschäften beträgt bei einem Sechsmonatstermin 9%.

Der Zusammenschluß wirtschaftlicher Verbände in Polen

dürfte wesentlich dazu beitragen, dass man endlich auch in den massgebenden politischen Kreisen dieses Landes allmählich den Weg zu einer einheitlichen Wirtschaftspolitik, vor allem in den Fragen des Aussenhandels, findet, an der es bisher zum Schaden des polnischen Wirtschaftslebens eigentlich immer gefehlt hat. Wir haben im Laufe der Jahre schon wiederholt auf die verschiedenen und entgegengesetzten Strömungen hingewiesen, die einerseits den Aufbau der Agrarwirtschaft und eine versöhnliche Handelpolitik mit den Nachbarstaaten andererseits eine übertriebene Zollschutzpolitik zugunsten aller möglichen Industriezweige zum Ziele haben, die, wie die Dinge nun einmal liegen, in Polen gar nicht recht existenzfähig sein können. Abgesehen von verschiedenen Zwischenströmungen, die noch besonderen politischen Einflüssen unterliegen, präsentieren sich als die beiden Hauptgegner der sogn. „Leviathan"-Verband, der den grossten Teil der kongresspolnischen Verbände von Handel, Industrie und Finanzen umfasst, seinen Sitz in Warschau hat und dementsprechend die Politik der jeweiligen Handels- und Finanzminister oft sehr stark zu beeinflussen vermocht hat, und ihm gegenüber der bedeutendste Teil der Wirtschaft West- und Südpolens, dem es allerdings bis vor kurzem an einer einheitlichen Organisation noch gemangelt hat. Zur Sammlung dieser zersplitterten Kräfte und in der ausgesprochenen Absicht, ein wirtschaftspolitisches Gegengewicht zum „Leviathan" zu schaffen, ist vor einigen Wochen auf Initiative und unter Führung der ostoberschlesischen Schwerindustrie die „Naczelna Organizacja Zjednoczonego Przemysłu i Rolnictwa Zachodniej Polski" (Hauptorganisation der vereinigten Industrie und Landwirtschaft Westpolens) ins Leben gerufen worden. Dieser Vereinigung gehören der Berg- und Hüttenmännische Verein in Kattowitz, die Landwirtschaftliche Vereinigung in Pommerellen (Sitz Thorn), der Grosspolnische Verband der Landwirte (Sitz Posen), die Westpolnische Spiritusvereinigung und der Verband der Westpolnischen Zuckerindustrie (beide Sitz Posen) sowie die Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft und der Landbund Weichsel an. Zu Präsidenten des Zentralvorstandes wurden der bekannte oberschlesische Industrieführer Williger, sowie Zychliński gewählt. Den übrigen Vorstand bilden Chłapowski, Ossendecki, Zoltowski, Senator Busse und Lefew aus Posen, ferner Geisenheimer, Kiedroń, Ciszewski, Callon und Wachsmann aus Oberschlesien. Zu Geschäftsführern wurden Dr. Przybylski und Dzadzyński ernannt. Abseits von diesem Zentralverbande sind in der Hauptsache diejenigen Wirtschaftsverbände in Posen und Pommerellen geblieben, die mit der Pilsudski-Regierung nicht sympathisieren. Diese Gründung hat inzwischen jedenfalls das eine bewirkt, dass der „Leviathan"-Verband seinen bisherigen überragenden wirtschaftspolitschen Einfluss ernstlich gefährdet sieht. Darum hat er sich in den letzten Tagen nach Hilfstruppen umgeschaut, und es ist am 6. d. Mts. zu einem Zusammenschluss mit dem Industriellenverband Westgaliziens in Krakau gekommen, obwohl dieser Verband, wie seine Vertreter bei der abschliessenden Konferenz versicherten, nach wie vor in der Vereinigung der Industrieverbände West- und Südpolens bleiben will. Offenbar will man mit diesem Vorstoss erreichen, dass die ostoberschlesische Industrie und auch die westpolnische Wirtschaft in ihrer wirtschaftspolitischen Arbeit gehemmt und geschwächt werden. Die bisher vorliegenden polnischen Pressekommentare sind zum Teil auch auf diesen Ton gestimmt. In Kattowitz führt man den Seitensprung der Krakauer Industriellen auf eine gewisse Verärgerung wegen der beabsichtigten Konzentrierung der Berg- und Eisenbahnverwaltung in der Hauptstadt der schlesischen Wojewodschaft und wegen weiterer ähnlicher Pläne sowie auf politische Intriguen zurück. Die Krakauer „Nowa Reforma" hegte allerdings kürzlich noch den Optimismus, dass es zu einer allgemeinen Verständigung zwischen dem „Leviathan" und der ostoberschlesischen Industrie kommen werde. Im Hinblick auf die deutsch-polnischen Handelsvertragsverhandlungen, bei denen die Gutachtertätigkeit des „Leviathan" immer eine bedeutende Rolle gespielt hat, wird man auch in Deutschland der weiteren Entwicklung des Verhältnisses zwischen diesem und der neuen Grossorganisation mit Interesse entgegensehen.

Aus der polnischen Aluminiumindustrie.

Im Absatz von Aluminiumwaren ist in der letzten Zeit eine gewisse Belebung eingetreten, besonders werden Küchengeräte gefragt, die von der polnischen Industrie in ausreichender Menge hergestellt werden. Die Beschäftigung der Fabriken ist augenblicklich um 50 Prozent höher als im vorigen Jahre. Die Lage der Aluminiumindustrie ist also im Augenblick zufriedenstellend und könnte als glänzend bezeichnet werden, wenn nicht, wie die „Gazeta Handlowa" klagt, eine sehr lästige ausländische Konkurrenz vorhanden wäre. Zwar macht sich diese Konkurrenz im Inlande nicht bemerkbar, denn die hohen Zölle sorgten zum Glück (!) dafür, dass ausländische Aluminiumfabrikate nicht nach Polen hereinkamen. Da aber die polnischen Fabriken mehr Ware herstellten als im Inlande abgesetzt werden konnte, seien sie genötigt, sich nach Absatzmärkten im Auslande umzusehen, wo sie aber einer nicht aus dem Felde zu schlagenden deutschen und neuerdings sogar tschechischen Konkurrenz begegneten. Anfragen aus dem nahen Osten und den Balkanstaaten seien sehr zahlreich. In letzter Zeit trete sogar Russland als ernsthafter Käufer auf. Doch käme es nicht zu Abschlüssen mit diesen Ländern, da Deutschland und die Tschechoslowakei imstande wären, neben billigeren Preisen viel günstigere Zahlungsbedingungen einzuräumen. Die Unmöglichkeit, mit den ausländischen Preisangeboten in Wettbewerb zu treten, wird darauf zurückgeführt, dass die Einfuhr von Rohaluminium mit einem Zoll von 48 Groschen für das Kilo belegt ist. Die Regierung soll geneigt sein, die Wünsche der Aluminiumindustrie auf Aufhebung dieses Zolles früher oder später zu erfüllen. Die Kreditverhältnisse liegen in der Aluminiumindustrie erheblich besser als in anderen Industrien, denn die Fabriken erhalten von den Rohstofflieferanten bis zu 6 Monaten Kredit zu sehr günstigen Bedingungen. Hierdurch sind die Fabriken in der Lage, von sich aus einen Kredit bis zu vier Monaten auf Fertigfabrikate zu gewähren. Ausserdem besitzen sie einen ausreichenden und zum Teil kaum ausgenutzten Kredit bei der Bank Polski, klagen jedoch über zu hohen Zinssatz. Da in der Aluminiumindustrie auch beträchtliches ausländisches Kapital arbeitet, ist sogar die Beschaffung von günstigem Auslandskredit nicht allzu schwierig und wiederholt möglich gewesen. Die Gründe für die Kokurrenzunfähigkeit der polnischen Aluminiumindustrie auf dem Weltmarkt sind demnach eher darin zu suchen, dass die polnische Industrie im allgemeinen zu teuer produziert. Als Inlandspreise werden genannt: Rohaluminium 6 zł je Kilo, kleine Töpfe 3—6 zł, mittlere 10—15 zł, grosse Töpfe und Pfannen 20—35 zł, Kessel 10 bis 30 zł. Die Preise für Galanteriewaren sind höher.

Polen und das internationale Rohrenkartell.

An den Ende voriger Woche in Paris stattgefundenen Verhandlungen über die Vervollständigung des europäischen Rohrenkartells haben als Vertreter der bisher noch außenstehenden polnischen Werke (Königs- und Laurahütte, Sosnowicer Röhrengesellschaft und Huta Bankowa) Generaldirektor Kiedroń und die Direktoren Schaerf, Bernhardt und Haase teilgenommen. (Die Bismarckhütte gehört dem Kartell bereits an). Wie zu erwarten, sind diese Verhandlungen an den Forderungen der polnischen Werken gescheitert, denen man nur auf Grund der tatsächlichen Produktion der letzten Jahre die Beteiligungsquoten zumessen wollte. Wie wir erfahren, hat das Rohrensyndikat daraufhin beschlossen, den Konkurrenzkampf mit diesen Außenseitern nun in schärfster Form aufzunehmen. Um den Expansionsplänen der polnischen Werke entgegenzuarbeiten, wurde zunächst beschlossen, die Preise für die skandinavischen Märkte mit sofortiger Wirkung herabzusetzen. Die betroffenen polnischen Kreise, die über diese Maßnahme sehr erregt sind, betrachten die neue Lage als recht ernst, sind aber vorläufig nicht geneigt, sich den Bedingungen des Syndikats zu fügen. Es erscheint jedenfalls fraglich, ob es in nächster Zeit zu neuen Verhandlungen kommen wird.

Polnische Marktberichte.

Getreide und Saaten.

Posen, 12. März. Amtliche Notierungen in 100 kg in zl: Weizen 50 bis 53, Roggen 40.25—41.25, Weizenmehl (65%) 73.75—76.75, Roggenmehl (70%) 59.25, Roggenmehl (65%) 60.75, Gerste 30—33, Braugerste prima 33.50 bis 36.50, Hafer 32.50—33.50, Viktoriaerbsen 78—88, Felderbsen 51—56, Sommerwicken 35—37, Peluschken 30.50—32.50, Seradella 23—25, Weizenkleie 27.50, Roggenkleie 27.50—28.50, Esskartoffeln (aufw. von 2 Zoll an) 11 bis 12, Fabrikkartoffeln 16% 7.75, blaue Lupinen 23.50—25, gelbe Lupinen 25 bis 26.50. Tendenz ruhig. Bemerkungen: Viktoriaerbsen in feinsten Sorten über Notiz.

Warschau, 11. März. Notierungen für 100 kg franko Ladestation, in Klammern franko Warschau: Kongressroggen 681 gl. (116) 41.25—41.35 bis 40.75, 681 gl. (116) (42.50), Posener Einheitshafer 36.50, Roggenkleie (26.50). Richtpreise der Notierungskommission franko Ladestation: Weizen 55—56, Braugerste 37—37.50. Tendenz ruhig.

Krakau, 11. März. Amtliche Notierungen für Ware mittlerer Handelsgüte für 100 kg in zl ohne Gemeindesteuer Krakau: Domänenweizen 56 bis 57, roter und gelber Domäneninlandsweizen 72/73 53½—54½, deutscher Weizen 56—57, Inlandsdomänenroggen 68/69 43—44, 64/65 41—41.50, Handelsroggen 40.50—41.50, Braugerste 38—39, Krakauer Weizenmehl 45% 91 bis 92, 50% 90—91, Graham 66—67, Griessmehl 92—93, dunkles zum Backen 67—68, von den Kongressmühlen: Weizenmehl 00 83—84, 0 88—89, Griesmehl 65—66, Nr. 4 63—64. Tendenz fest.

Lodz, 11. März. Notierungen für 100 kg loko Lager Lodz: Roggen 44.50, Weizen 58, Gerste einfach 38—39, Braugerste 40—41, Hafer 38—40, Roggenkleie 32, Weizenkleie 29—30. Tendenz abwartend.

Lemberg, 10. März. Wegen erschwerter Zufuhr herrscht schwaches Angebot bei lebhaftem Interesse. Hafer gesucht. Tendenz steigend. Notiert wurde: Hafer 31—32, Industriekartoffeln 8—8.50, Roggenkleie 24.50—25.50, Weizenkleie 26. Rest unverändert.

Graudenz, 9. März. Für 100 kg loko Ladestation wurde notiert: Roggen 40—42, Weizen 51—53, Gerste einfach 32—34, Braugerste 35—37, Hafer 32—34, Felderbsen 48—52, Viktoriaerbsen 80—95, Peluschken 30—34, Wicke 36—38, weisser Klee 300—350, roter Klee 350—450, schwedischer 450 bis 530. Tendenz fest.

Danzig, 9. März. (Amtlich.) Weizen 127 f. h. 15.25—15.35, 124 f. h. 14.75—15.00, 120 f. h. 14.25, Roggen 12.75—13.00, Gerste 11—11.35, Futtergerste 10.75—11, Hafer 9.50—10, Peluschken 10—10.50, Wicke 11—11.50.

Graudenz, 9. März. Die Dampfmühle Rosanowski notiert für 100 kg Kaisermehl 92, Weizenmehl „0000" 76, Roggenmehl 60% 60, 65% 59, Roggenschrot 49, gemengter Schrot 40, Gerstgrütze 56. Tendenz ruhig.

Warschau, 11. März. Für 100 kg Kartoffeln 19—21 zl.

Lemberg, 11. März. Das Angebot ist weiterhin bei geringem Interesse schwach. Gefragt werden nur Esskartoffeln, für die 10.50 gezahlt wird.

Vieh und Fleisch

Warschau, 11. März. Der heutige Schweinemarkt brachte eine Erhöhung der Preise um 5 Groschen wegen geringer Zufuhr. Für 1 kg Lebendgewicht wurde gezahlt bis 150 kg 2.15—2.40 zl, über 150 kg 2.40—2.65 zl.

Graudenz, 9. März. Preise für 100 kg Lebendgewicht (Zahlpreise): Rinder I. Sorte 110—130, II. 80—90, III. 70, Schafe I. Sorte 90, II. 80, III. 60, Schweine I. Sorte 180—190, II. 160—170, Kälber I. Sorte 140, II. 80, III. 68. Für 1 kg Fleisch wurde gezahlt: Rindfleisch I. Sorte 1.50—3.00, II. 2.70, III. 2.60, Hammelfleisch I. Sorte 1.80—2.00, II. 1.80, III. 1.60, Kalbfleisch I. 2.80, II. 2.20. Tendenz ist anhaltend.

Wilna, 9. März. Marktpreise für 1 kg in Detail: Rindfleisch 2—2.20, Kalbfleisch 1.30—1.50, Hammelfleisch 2—2.10, Schweinefleisch 2.50—2.60, Inlandsspeck I. Sorte 4—4.20, 2. 3.50—3.80, Schweineschmalz 4.50—4.80.

Posen, 8. März. Amtlicher Marktbericht. Auftrieb: 933 Rinder, 2363 Schweine, 643 Kälber, 508 Schafe, zusammen 4447 Stück Tiere. Man zahlte für 100 Kilogramm Lebendgewicht (Preise loko Viehmarkt Poznań mit Handelskosten:

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete Ochsen von höchstem [illegible], nicht angespannt 152, vollfleischige, ausgemästete Ochsen von [illegible] 140—146, junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 128—130, mässig genährte junge, gut genährte ältere —.—, Bullen: vollfleischige, ausgewachsene, von höchstem Schlachtwert —.—, vollfleischige jüngere 130—138, mässig genährte jüngere und gut genährte ältere 116—122. — Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgew. Färsen von höchstem Schlachtwert —.—, vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 140—146, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 130—136, mässig genährte Kühe und Färsen 112 bis 116, schlecht genährte Kühe und Färsen 70—100, schlecht genährtes Jungvieh (Vielfrasse) —.—.

Kälber: beste, gemästete Kälber 134—140, mittelmässig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 118—124, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 106—110, minderwertige Säuger 86—96.

Schafe: Mastlämmer und jung. Masthammel 136—140, ältere Masthammel, mässige Mastlämmer und gut genährte, junge Schafe 121—130, mässig genährte Hammel und Schafe 112—120.

Schweine: vollfleischige von 120—150 Kilogramm Lebendgewicht 202 bis 204, vollfleisch. von 100—120 Kilogramm Lebendgewicht 198—200, vollfleischige von 80—100 Kilogramm Lebendgewicht 188—192, fleischige Schweine von mehr als 80 Kilogramm Lebendgewicht 178—184, Sauen und späte Kastrate 160—190.

Marktverlauf: Ruhig, ausgesuchte Ware über Notiz; 35 Stück Rinder wurden nicht verkauft.

Lemberg, 7. März. Preise für 1 kg Lebendgewicht in zl: Ochsen 1. Sorte 1.44—1.50, 2. Sorte 1.30—1.40, 3. 1.20, Kühe 1. 1.40—1.48, 2. 1.30 bis 1.38, 3. 0.70—1.10, Färsen 1. 1.40—1.60, 2. 1.26—1.38, 3. 0.65—1.10.

Myslowitz, 4. März. Für 1 kg Lebendgewicht wurde gezahlt: Rinder 1. Sorte 1.50—1.70, 2. 1.35—1.50, 3. 1.25—1.35, Schweine 1. Sorte 2.55 bis 2.75, 2. Sorte 2.30—2.55, 3. 2.20—2.30, Kälber 1.60—1.80. Tendenz und Preise fest.

Hopfen.

Bromberg, 10. März. Hopfennotierungen für 50 kg in Doll.: Inlandshopfen 115—140, tschechoslowakischer 155. Tendenz ist anhaltend.

Lemberg, 5. März. Die Lage am hiesigen Hopfenmarkt ist unverändert, die Tendenz schwach. Die Vorräte gehen zur Neige. Geschäfte werden überhaupt nicht abgeschlossen. Die Preise für die Brauereien sind: 130—135 Doll. für poln. Hopfen, schlechtere Sorten poln. und wolhynischen Hopfens 115—120 Doll. je 50 kg.

Leder.

Warschau, 9. März. Das Angebot von Kalbsleder ist gewachsen, was eine ganz natürliche jährliche Erscheinung ist. Das verstärkte Schlachten von Kälbern hat natürlich ein Anwachsen der Kalbsledervorräte zur Folge, mehr als der Inlandsbedarf gebraucht. Die Preise sind wegen schlechteren Abziehens um 20 Prozent billiger als die Auslandspreise, und desto mehr kaufen die Exporteure grössere Mengen ein. Für 1 kg frisches Gewicht loko Schlachtviehhaus wurde gezahlt: Kalbsfelle 2.50 zl (Stück 9.50 bis 10.60), schwere Rindsfelle 2.60—2.50, mittlere 2.25—2.35, leichte 2.60 bis 2.50, Pferdefelle 4.00—4.10 Dollar pro Stück.

Graudenz, 9. März. Am hiesigen Ledermarkt wurde bei schwacher Tendenz wegen Bargeldmangels gezahlt: Rindsfelle I. Sorte 2.00, Schaffelle 1.80—2.00 für 1 kg, Kalbsfelle 7—10, Pferdefelle 22—29 zl pro [illegible].

Holz.

Auf dem polnischen Holzmarkt herrscht z. Zt. infolge der Erhöhung der Eisenbahntarife um 28 Prozent eine schwache Stimmung für Gruben- und Papierholz. (Diese Massnahme soll, wie schon erwähnt, nicht nur zum Ausgleich der durch die Herabsetzung der Exportkohlentarife entstehenden Mindereinnahmen der Eisenbahn, sondern auch zur Eindämmung des Exports dieser beiden Holzgattungen dienen.) Gefordert werden franko Waggon Grenze je cbm: Grubenholz 3.50—3.70, Schleifholz 3.10—3.30 Dollar; ferner loko Verladestation: Rotfichtenbretter I. bis II. Klasse 14—15, III. Klasse 10 bis 11, Tannenbretter I. bis II. Klasse 10—11, III. Klasse 8—8.50, Tischlerfichte 13.5—15, Zimmermannsfichte über 26 mm stark 8.50—9 Złoty, Eichenklötze (Fourniere Ia von 50 cm ab) bis 30, Rotbuchenklötze Ia von 40 cm Durchmesser ab 5. Für Kiefer ist die Stimmung fest. — Neben der Tariferhöhung hat auch die Erhöhung der Holztaxe im Direktionsbezirk Siedlce um abermals 20 Prozent den starken Unwillen der polnischen Interessenten erregt, die darauf hinweisen, dass der Preis für Schnittmaterial weder im Inland noch im Ausland gestiegen ist und auch keine Neigung zum Steigen zeigt.

Bromberg, 11. März. Am 10. d. Mts. notierte die amtliche Holzbörse in Bromberg für 1 Kubikmeter: Wolhynisches geschnittenes Erlenholzmaterial 20, 26, 40, 52, 78 mm stark 100 zl franko Waggon Bromberg, Eichenbretter, 26 mm, frisch 150 zl franko Waggon Bromberg; Eichenspäne für Heizzwecke 185 zl Verkaufspreis für 10 000 kg franko Waggon Posen. Angeboten wurden: Kiefernlangholz und Eichenlangholz 1.—4. Klasse, Grubenhölzer und Telegraphenstangen.

Krakau, 5. März. Hier wurden grössere Partien geschnittene Tanne I. und II. Klasse zu 66 Mk. für den Kubikmeter Cif Hamburg verkauft. Die hiesigen Firmen verkaufen immer mehr direkt ans Ausland und umgehen so die teuren und ungewissen Danziger Vermittler. So wird z. B. für Bretter franko Hamburg direkt 66 Mk. gezahlt, während der Danziger Vermittler nur 56 Mk. franko Waggon Grenze zahlt.

Danzig, 4. März. Am hiesigen Holzmarkt fehlt Belebung. Der englische Bedarf ist auf dem skandinavischen und teilweise auf dem Danziger Markt in wenigen Monaten gedeckt worden. Vorläufig kauft England in Danzig nur geschnittenes Material besonderer Masse und zahlt 14—15.50. Massenverkauf findet augenblicklich hier nicht statt, denn die Exporteure erwarten Preissteigerung und halten ihre Ware am Lager. Diese Besserung soll ungefähr Juni—Juli eintreten, wenn Englands Vorräte ausgehen und die Fracht ermässigt wird. Die schlecht situierten Kaufleute werden ihre Ware wegen Geldmangel jedoch um etwa 6—10 Schilling billiger verkaufen müssen.

Metalle.

Warschau, 10. März. Das Handelshaus A. Gepner notiert folgende Richtpreise in zl je 1 kg: Bancazinn 15, Hüttenblei 1.45, Zink 1.53, Antimon 3.50, Aluminium 6, Zinkblech 1.72, Kupferblech 4.50, Messingblech 3.70—4.20.

Baumaterialien.

Wilna, 8. März. Die Grosshandelspreise für Baumaterial loko Lager Wilna stellen sich wie folgt: Kalk, weiss I. Sorte 6.50—7.00 zl für 100 kg, 2. Sorte 5.50—6.00, Gips 15 zl, Zement 21.50 je Tonne à 180 kg, Normalbauziegel 85 zl je 1000 Stück (mit Zustellung), Eisenblech 0.90 zl je 1 kg, verzinktes Blech 1.25, Baunagel 11 zl je Kiste à 16 kg.

Naphtha.

Auf dem Boryslawer Rohnaphthamarkt herrscht noch immer feste Tendenz. Der Preis für Boryslawer Marke beträgt 238—240 Dollar. Das Angebot ist jedoch so schwach, dass man Transaktionen zu 10 Waggons als gross betrachtet. Auf dem Exportmarkt für polnische Naphthaprodukte in Danzig macht sich die starke amerikanische Konkurrenz sehr nachteilig bemerkbar, hauptsächlich bei Gasölen. Die polnischen Raffinerien fordern für 100 kg Gasöl 2.20—2.25 Dollar fob Danzig, während die amerikanischen Preise für die Abnehmer günstiger sind.

Internationale Wirtschaftsnachrichten.

Betriebe und Erwerbstätigkeit in Deutschland.

Das Statistische Reichsamt hat bereits einige Einzelergebnisse der Berufs- und Betriebszählung vom Juli 1925 veröffentlicht. Nunmehr liegt auch das endgültige Ergebnis für das gesamte Reich vor, aus dem wir die folgenden Ziffern entnehmen. Die Zählung ergab das Bestehen von rund 3,41 Millionen Betrieben und 17,05 Millionen darin beschäftigten Personen gegenüber 2,98 Millionen Betriebe und 13,28 Millionen Erwerbstätige im Jahre 1914. Es zeigt sich also, dass erstens einmal die Zahl der Erwerbstätigen seit der Vorkriegszeit um 4 Millionen zugenommen hat, dass andererseits aber auch ein Zug zur Konzentration festzustellen ist, da die Anzahl der Betriebe längst nicht in dem Masse fortgeschritten ist, wie die Anzahl der Erwerbstätigen. Es wurden weiterhin Kraftmaschinen-Anlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen von 19,3 Millionen PS. und Fahrzeuge von 37 Millionen PS. gezählt. Bei diesen Ziffern ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Zählung in die Periode der geringsten Arbeitslosigkeit fiel. Natürlich sind die Ziffern jetzt auch bereits zum grössten Teil überholt,

zumal ja inzwischen ein ausserordentlich starker Abbau der Arbeitskräfte in allen Betrieben vor sich gegangen ist.

Die Personalausrüstung des heutigen in weitgehendem Masse durchrationalisierten Gewerbes bleibt erheblich hinter dem durch die Zählung von 1925 ermittelten zahlenmässigen Umfang zurück. Sie ist aber auch nach Abrechnung der seitdem arbeitslos gewordenen Personen immer noch erheblich höher als sie 1914 innerhalb des jetzigen Reichsgebiets war und steht zahlenmässig ungefähr auf der gleichen Höhe, welche die Personalausrüstung der gewerblichen Betriebe des früheren Reichsgebiets bei Kriegsausbruch bereits gehabt haben dürfte. Auf Industrie einschliesslich Bergbau und Baugewerbe entfallen 1,8 Millionen Betriebe mit 12,5 Millionen Personen. Eine besonders starke Vermehrung zeigen die Betriebe in Handel und Verkehr von 0,7 auf 1,13 Millionen. Die Zahl der Erwerbstätigen in Handel und Verkehr ist von 1,96 auf 3,12 Millionen gestiegen, davon allein die Zahl der weiblichen Arbeitskräfte von 0,69 auf 1,14 Millionen. Im folgenden seien die wichtigsten Industriegruppen nach ihren Betrieben (B.) und den darin beschäftigten Personen (P.) aufgeführt: Bergbau 2688 B., 629 492 P., Herstellung von Eisen- und Metallwaren 149 329 B., 852 690 P.; Maschinen- usw. Bau 41 196 B., 1 220 553 P.; Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik 47 104 B., 593 000 P.; Chemische Industrie 8732 B., 314 323 P.; Textilindustrie 122 598 B., 1 196 120 P.; Holzindustrie 218 091 B., 945 357 P.; Bekleidungsgewerbe 600 906 B., 1 436 215 P., Baugewerbe 224 697 B., 1 469 949 P.

Das Handelsgewerbe erscheint mit 1,1 Millionen Betrieben und 2,1 Millionen beschäftigten Personen, von denen 36% weiblich sind. Von den beschäftigten Personen entfallen im Gewerbe 58,5% auf Preussen, darunter 9,3% auf Berlin, 8% auf Westfalen, 12% auf die Rheinprovinz, 10% auf Bayern und 12% auf Sachsen. Während das Bekleidungs- und das Baugewerbe keine wesentlichen Veränderungen aufweisen, hat die Schwerindustrie bei einem Rückgang der Betriebe um über 20% eine Zunahme der Erwerbstätigen aufzuweisen. Die stärksten Steigerungen, was sowohl die Zahl der Betriebe wie auch der Erwerbstätigen anbetrifft, zeigen die weiterverarbeitenden Metallindustrien. Im Maschinenbau hat sich die Zahl der Betriebe fast verdreifacht, die Zahl der Erwerbstätigen fast verdoppelt, ähnlich liegt es in der Elektro-Industrie und Feinmechanik. Die chemische Industrie weist infolge der starken Konzentration nur eine Zunahme der Betriebe um etwa 18%, eine Zunahme der Erwerbstätigen dagegen um etwa 60% auf. Ueberall ist die Zunahme der Frauenarbeit beträchtlich; die Frauen bilden in der Textilindustrie über 50%, im Nahrungsmittel-Gewerbe und im Handel ein Drittel aller Beschäftigten.

Arbeitslöhne in Amerika.

(W. K.) Ein Ueberblick über die gegenwärtige Lohngestaltung in den Vereinigten Staaten zeigt den ausserordentlich starken Unterschied zwischen den Gehältern für Büroangestellte und den Löhnen für Handarbeiter. Gelernte Arbeiter erhalten im Durchschnitt das Doppelte bis Dreifache der Gehälter für Büroangestellte. Wenn man die hauptsächlichsten Kategorien der Gehaltsgruppen der Büroangestellten und der gelernten Handarbeiter gegenüberstellt, so ergibt sich folgendes Bild:

Büroangestellte. Beschäftigungsart	Durchschnittsgehalt pro Woche	Handarbeiter. Beschäftigungsart:	Tariflohn pro Woche
Adressenschreiber	$ 15,38	Bauarbeiter	$ 36,30
sonstige Schreiber	$ 19,38	Eisenarbeiter	$ 55,00
Schalterbeamte	$ 21,41	Gasarbeiter	$ 55,00
Maschinenschreiber	$ 21,80	Zementarbeiter	$ 55,00
ältere Stenographen	$ 27,47	Zimmerleute	$ 55,00
Schiffsstenographen	$ 27,84	Monteure	$ 58,00
Kassierer	$ 37,77	Pflasterer	$ 66,00
Hauptbuchhalter	$ 41,34	Maler	$ 66,00
Bürovorsteher	$ 49,87	Maurer	$ 66,00

Man sieht aus dieser Gegenüberstellung, wie ausserordentlich stark die Unterschiede in der Bezahlung der Arbeiter und Angestellten sind. Diese Tendenz hat sich namentlich in den letzten Jahren verschärft, und die Ziffern, die das amerikanische Handelsamt noch vor kurzem für den Durchschnittsverdienst der Büroangestellten mit 25 Dollar pro Woche und mit 27,25 Dollar für den Handarbeiter errechnete, haben kaum noch Berechtigung. Dabei hat sich der Anteil der Büroangestellten in den Vereinigten Staaten in den letzten Jahren stark gehoben. Während er im Jahre 1910 noch 4,6 Prozent der gesamten Beschäftigungsziffer betrug, ist er Anfang 1927 auf 6,9 Prozent gestiegen. In Industrie und Bergbau haben sich die Ziffern dagegen wenig verändert, der Ackerbau zeigt jedoch einen Rückgang des Beschäftigungsanteils von 33,2 Prozent im Jahre 1910 auf 24,5 Prozent im Jahre 1926.

Natürlich ist diese einigermassen ungesunde Ueberspannung der Löhne für Handarbeiter ein Ausfluss der Konjunktur in den Vereinigten Staaten gewesen. Der Boom in der Bauindustrie hat die Löhne für Bauarbeiter immer höher getrieben, und die gute Beschäftigung in der Eisen- und Stahlindustrie hat ein Uebriges dazu getan. Man wird jedoch damit rechnen können, dass sich dieses Bild eines Tages ändern wird.

Das reiche Amerika.

Die Gesamtausgaben der Bundesregierung der Vereinigten Staaten stellten sich im Fiskaljahre 1926 pro Kopf der Bevölkerung dreimal so hoch als im Fiskaljahre 1915. Diese Zunahme ist in der Hauptsache eine Folge der stärkeren Abflüsse für die Schulden- und Rentenbezahlungen, weiterhin aber auch für die militärischen Rüstungen, denn die zivilen Ausgaben haben sich um 32, die militärischen jedoch um 62 % erhöht. Die gesamten demonstrativen Ausgaben stellten sich im Jahre 1926 mehr als zweimal so hoch als 1915, nämlich auf 102 Millionen Dollar gegenüber 45 Millionen Dollar im Jahre 1915. Die militärischen Ausgaben stiegen von 24 auf 74 Millionen Dollar, die Ausgaben für öffentliche Arbeiten von 119 Millionen im Jahre 1915 auf 274 Millionen Dollar im Jahre 1926. Von den Ausgaben für öffentliche Arbeiten waren allein 98 Millionen Dollar für die Verbesserung des Straßenbaues bestimmt. Insgesamt haben die ordentlichen Ausgaben im Jahre 1926/27 3078 Millionen gegenüber 3098 Millionen Dollar im Jahre 1925/26 betragen. Für 1927/28 erwartet man einen Rückgang auf 3009 Millionen Dollar.

Die geschäftliche Prosperität der Vereinigten Staaten geht auch aus der ungewöhnlichen Höhe neu in der Wirtschaft investierten Kapitals hervor, da im Februar 819 neue Firmen mit einem Kapital von 942 920 000 Dollar errichtet wurden, gegenüber 846 Firmen mit 739 750 000 Dollar im Januar 1926.

Aufwärtsbewegung am internationalen Getreidemarkt.

Die verflossene Woche brachte an der Berliner Börse eine kräftige Aufwärtsbewegung der Preise. Es zeigte sich, dass ein geringfügiger Anlass genügt, um eine erhebliche Preisbefestigung herbeizuführen. Die heimischen Preissteigerungen waren im übrigen erheblich stärker als in Uebersee. Zwar zogen dort die Notierungen ebenfalls an, jedoch bewegte sich hier die Höherbewertung in engeren Grenzen. Berlin setzte seinen prompten Weizenpreis von 260,50 Mk. auf 268,50 Mk. in der Zeit vom 26. 2. bis 5. 3. herauf. Mai-Lieferung stellte sich auf 283,75 Mk. Prompter Roggen zog in der Berichtsperiode von 243,50 Mk. auf 249,50 Mk. an, während sich hier der Mai-Preis auf 263,50 Mk. steigerte. Hafer sprang von 194 Mk. auf 200 Mk., nur Wintergerste notierte unverändert mit 198,50 Mk.

Die tieferen Ursachen der Aufwärtsbewegung am internationalen Getreidemarkt bildete die Niederlegung der Arbeit im Hafen von Buenos-Aires. Uebertriebene Meldungen von einer Verzögerung der dortigen Mais- und Weizenverladungen waren verbreitet. In Wirklichkeit gelangten trotz der Erhöhung der argentinischen Getreide-Ausfuhrzölle und der Teilstreiks 160 000 t Weizen, 155 000 t Mais und 74 000 t Leinsaat zur Verladung, insgesamt also rund 390 000 t. Ein Rückblick auf die argentinische Verladetätigkeit im Vorjahre lehrt, dass im verflossenen Jahre die Konzentrations-Bewegung im Getreide-Export weitere Fortschritte gemacht hat. Im abgelaufenen Jahre wurden 9,3 Millionen qrs. Weizen aus Argentinien ausgeführt, 22,6 Millionen qrs. Mais, 1,6 Millionen t Leinsaat und 3,6 Millionen qrs. Hafer. Davon brachte allein eine Exportgesellschaft 3 408 000 qrs. Weizen, 5 400 000 qrs. Mais, 549 000 t Leinsaat und 1 425 000 qrs. Hafer. Zwei weitere Exportgesellschaften, die sich im Laufe des Jahres fusioniert haben, führten 3 425 000 qrs. Weizen, 7 183 000 qrs. Mais, 470 000 Leinsaat und 1 874 000 qrs. Hafer aus. Diese beiden Unternehmen traten übrigens auch als Grossexporteure für den Getreide-Ausfuhrhandel in anderen Produktions-Ueberschussländern auf. Dies jedoch nur nebenbei.

Die letzten Meldungen über den Stand der Weizenernte in Nordafrika lauteten günstiger, da dort endlich Regen niedergegangen ist. Britisch-Indien klagte jedoch weiterhin über ungünstige Ernteaussichten. Die dortige Weizenanbaufläche wurde von Regierungsseite für den nordwestlichen Distrikt auf rund 1 Millionen Acres beziffert; sie wird somit kleiner als im Vorjahre sein. Die voraussichtliche Ernte wurde auf 232 000 t Weizen für dieses Gebiet beziffert. Im Vorjahre konnten 268 000 t aufgebracht werden. Berücksichtigt man, dass die Reisernte Indiens gleichfalls nicht den vorjährigen Umfang erreichen wird, da die bisherigen Schätzungen auf 29½ Millionen t gegenüber 30½ Millionen t für das Vorjahr lauteten, so darf es als feststehend betrachtet werden, dass ein gesteigerter Weizen-Einfuhrbedarf Indiens zu erwarten ist. In dieser Beziehung dürfte es interessieren, dass, obwohl die europäischen Zufuhren sich zuletzt auf rund 1,8 Mill. qrs. ermässigt haben, von den Ueberschussgebieten insgesamt doch weiterhin rund 2¾ Mill. qrs. Weizen pro Woche zur Ausfuhr gelangt sind, da die nichteuropäischen Länder ihre Abnahmen bis auf 435 000 qrs. erhöhten. Von den für europäische Rechnung aus Uebersee eintreffenden Partien hat England allein ca. 50 Prozent der an Order lautenden Lieferungen aufgenommen. England hat also scheinbar genau wie Deutschland einen stärkeren Weizeneinfuhrbedarf, als man bisher angenommen hatte.

Die augenblickliche Marktlage im Vergleich zum Vorjahre wird am besten anhand der folgenden Ziffern veranschaulicht. Die für Europa massgebenden Getreideplätze Liverpool und London notierten:

	1. März 27.	1. März 26.
Liverpool, Märzlieferung per 100 lbs.	10/7½	10/9
Liverpool, Mailieferung per 100 lbs.	10/3⅞	10/8⅝
Rosafé, frühe Verschiffungen, per 480 lbs.	50/9	48/—
Nr. 1 Manitoba, frühe Verschiffung p. 480 lbs.	56/9	56/6
London, Manitoba Nr. 1, frühe Verschiffung, 480 lbs.	57/9	57/3
Austral. Verladungen, frühe Verschiffung, 480 lbs.	53/—	56/—
Austral. prompte Frachten per Tonne	47/6	29/4½
Chikago, Mailieferung, per bushel	138¾ Cts.	158⅛ Cts.
Fracht Neuyork—Liverpool per qrs.	2/3	1/9
Winnipeg, Mailieferung, per bushel	139⅛ Cts.	146 Cts.
Buenos Aires, Märzlieferung (p. 220 lbs. i. Milreis	10,95	12.50
Fracht La Plata—Kontinent, per Tonne	31/—	13/6

Auffallend ist in dieser Aufstellung die ausserordentliche Erhöhung der Frachtsätze gegenüber dem Vorjahre. Aus den gesteigerten Frachtsätzen erklärt sich andererseits die Tatsache, dass die diesseitigen Weizennotierungen in der verflossenen Woche ungefähr den Stand des Vorjahres aufzuweisen hatten, obwohl die überseeischen Plätze Weizen wesentlich niedriger notierten. Für Lieferung Mai rechnet man anscheinend mit niedrigeren Frachtsätzen, da die Differenz zwischen der Liverpooler März- und Mai-Lieferung sich im ersteren Falle auf 1½ d per 100 lbs. beziffert, im letzteren auf 4⅝ d. Rosafé-Weizen, frühe Verschiffungen, stellte sich praktisch am 1. März 1927 auf Grund der obigen Tabelle höher als am 1. März 1926. Hier hat die Frachterhöhung derart verteuernd gewirkt, dass, obwohl der australische Preis um rund 1 Mark per 100 kg niedriger notierte, in Liverpool eine Steigerung des Preises von rund 2 sh. 9 d. per 480 lbs. zu verzeichnen war.

In der polnischen Naphthaindustrie

ist unter den Raffinerien ein stilles Übereinkommen getroffen worden, keine großeren Warenmengen auf den Inlandsmarkt zu werfen und nicht unter den bisherigen Preisen zu verkaufen. Diese nicht bindende Verpflichtung wurde eingegangen, um die scharfe Konkurrenz, die sich nach der Auflösung des Kartells entfaltet, wieder einzudämmen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß im März d. Js. Verhandlungen der einzelnen Raffinerien beginnen, um wieder ein Kartell in der früheren Form ins Leben zu rufen, hauptsächlich deshalb, weil sich die Konkurrenz der kleineren Raffinerien wie „Gazolina", „Haber" und „Gryfel" auf dem polnischen Benzinmarkt sehr nachteilig bemerkbar macht. Die Konkurrenz hat besonders in der für Benzin ungünstigen Wintersaison die Preise zu drücken versucht.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Februar-Not. 24. 2.	28. 2.
BAUSTOFFE:				
Holz . .	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Std. je Stl.	19.0.0	19.0.0
Kalk . . .	Dtschl	Streckenkalk RM je 100 kg.	3.20	3.20
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t. . .	503.—	503.—
,, . .	Lond.[1]	Best. Portl., s je t	58/—63/6	58/—63/6
Glas . .	Hbg.	Fenst'glas, rh. Orig.-K., S. 3, RM qm	3.45	3.45
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß. Preis, RM je Liter	0.30	0.30
,,	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr . . .	1370.—	1340.—
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.10.6	12.10.6
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	83.50	83.50
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	6.10.0	6.10.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg.	35.- —38.-	—
Harz . . .	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	12.25	12.25
Kasein . .	Paris	fr je 100 kg	850.—	850.—
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. . .	17.0.0	17.0.0
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	10.75	—
Methanol	,,	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.82	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	5¾—6	—
Salzsaur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.12.6	4.12.6
Salp'sau.	Amst.	36° hfl je 100 kg	17.- -19.—	—
Schw'sä.	Amst.	66° Be hfl je 100 kg	4.50—5.25	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange je 1000 kg	192/6	192/6
Soda . . .	Hbg.	Calc. 98/81 je 1000 kg fob i. Stl. . .	5.18.0	5.18.0
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	69.—	75.—
Terp'öl .	Paris	88 frs je 100 kg	560.—	560.—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baum-	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	—	15.69
wolle	N. Y.	Loko cts je lb	14.20	14.50
	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb . .	7.84	7.78
	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis djelb	13.85	13.75
Baum-	Stuttg	88cmCret.16/16j¼fr.Z.20/22RMm	0,493-0,514	0,493-0,514
wollge-	Brssl.	0,80 m breit in fr	4.70—4.85	4.70—4.85
webe	Dund.	Shirtings13×11,38×37½yds6¼lb	8/0—8/3	8/0—8/3
Wolle . . .	Leipz.	Dt.Wl.,A/AAvllsch.,fbrgw.RMj.kg	10.—	10—.
Wolle . . .	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg	13.30	—
Jute . . .	Lond.	Per erstnot.Monat,First m.Stl. j. t	30.10.0	30.5.0
Jut'garn	Dund.	Schw.Garn,48-Pfd.Pack. in Stl. .	32.0.0	—
Hanf . . .	Lond.	Pr.erstnot.Mon.,ManilaGrade J,j.t	43.10.0	43.10.0
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	74.0—79.0	—
Seide . .	Lyon	Italien Grège extra 13/15 fr. je kg	365.—	365.—
Seide . .	Mail.	Mail.Trame Exquis 22/26 ds.i.Lire	315—	[illegible]
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr	111.—	[illegible]
Piassava	Lond.	Stl. je t	37.1.-47.1.	[illegible]
Kapok . .	Amst.	hfl je 100 kg	78.—	78—
FLEISCH UND FETTE:				
Speck . .	Chic.	Mittelpreis cts je lb	16.—	16.—
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	14.50	14.67½
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg . . .	37.50	37.75
,,	N. Y.	Cts je lb	13.05	13.15
,,	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	12.32½	12.42½
Talg . . .	N. Y.	Loko cts je lb	8.25	8.25
Butter .	Hbg.	1.Qual.abMeiereist.o.F.,f.1.Pfd.M	1.85	—
,,	Koph.	In Kr je kg	3.20	—
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	266.—	264.—
,,	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll.100kg	10.85	—
,,	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	153.37	152.87
,,	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	139.37	138.87
W'mehl	Hbg.	Inld.70%RM je100kg br.abMühle	33.—	33.—
Mais	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	179.—	175.—
,,	B.Air.	P.erstnot.Monat fob Doll. je100kg	5.85	—
,,	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	75.62	75.62
Hafer . .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	203.—	201.—
Hafer . .	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	43.75	45.12
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	247.	245.—
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	105.62	105.25
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg . .	230.—	230.—
Braugst.	Wrzb.	Großh.-Pr. i. Wag'ldg. RM jeZtr.	12.5-12.75	12.5—12.75
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute . .	Lond.	C.-Am. d. je lb	7¾—13	7¾—13
Häute . .	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll.(G.)	5.—	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle s je lb	8/- -12/½	8/—12½
Zieg'felle	Lond.	Madras fine fair to good s je lb . .	3/- - 8/4	3/— 8/4
Schaffl. .	Lond.	Madras fine medium to good sj.lb.	4/2—14/3	4/2—14/3
Leder . . .	Lond.	Sole Bends 6/9 lbs je lb	1/3—1/10	1/3—1/10
Kaut-	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	—/19⅜	—/19⅝
schuk	Hbg.	P.erstnot.Mon.Stand.sheets djelb	3.57½	3.52½
,,	Lond.	First crepe s je lb.	1/7 7/16	1/7¼
,,	Lond.	Para hard fine s je lb	1/4	1/4¼
,,	N. Y.	First latex fine cts je lb	39.50	40.25
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp.,p.erstn.Mt.,RM50 kg .	71.—	70.87½
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	14.68	14.06

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Februar-Not. 24. 2.	28. 2.
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg .	41.50	41.50
Tee . . .	Lond.	Mead leaf. a. broken Pekoe s je lb.	—	1/1½-1/5½
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg.	75/—	81/—
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	68/—	74/—
Zucker . .	Magd.	Dt.Weißzuckerkristalle RMje50kg.	34.25	—
Zucker .	Hbg.	Tsch.Kristalle,Feink.loko s je cwt	18/6¾	18/7½
Zucker .	Lond.	Granulated 1 s je cwt	31/9—32/6	31/9—32/6
Rohrz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	3.10	3.09
Reis . .	Hbg.	Burmah II loko s je cwt	14/6	15/—
Pfeffer .	Hbg.	Schwz.Singapore,lokoRMje50kg	101.—	101.—
Pfeffer . .	Lond.	Spanischer [s je ctw	70/—	72/6
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	12/6 - 14/—	12/6 - 14/—
Nelken	Hbg.	Zanzibar,prima,loko RM je 50 kg	79.75	79.75
Ingwer	Hbg.	Japan, gekalkt, loko RM je 50 kg	55.—	55.—
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle . .	Dtschl	Fettforderkohle RM je t	[illegible]	14.87
Kohle . .	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	[illegible]	—
Kohle . .	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	[illegible]	—
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	[illegible]	18.65
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	[illegible]	2.95—3.25
Benzol .	Hbg.	Mot'benz.dt.Erzeugn.RMje100kg	49.—/50.—	49.—/50.—
Benzin . .	Hbg.	Mot'benzin lose verz.RM je 100 kg.	40.—	40.—
Gasöl . .	Hbg.	unverz. abLag.Hbg.RM je 100 kg	12.—	12.—
Kali . . .	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	23.6.0	23.6.0
Salpeter	Lond.	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	19/9	19/9
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t.	12.0.0	12.0.0
Stabeis.	Dtschl	Frachtb.Oberh.,RMjet,Verb'pr134	[illegible]	139.7-149.7
Stabeis.	Lond.	Ironbars Stl. je t	12.5.0	—
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis.III,Frachtb.Oberh.	88.—	88.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	82/6	82/6
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	126.25	127.25
Kupfer .	Lond.	Electrolyt Kasse Stl. je t	62.25	63.—
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	56.62½	56.37½
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	28.06	28.50
Zink. . .	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	61.50	62.—
Zink. . .	[illegible]	Stl. je t	30.62	31.—
Zinn. . .	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	637.—	630.—
Zinn. . .	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	311.37½	320.—
Weißbl.	Lond.	s je box	20/—	19/9 - 20/—
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.50	5.50
Silber .	Lond.	Standard d je unze	26.56	26.13
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze	57.25	56.12
Gold .	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11½
Platin . .	Lond.	s je oz	450/—	—
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel . .	Lond.	Calif.newtown 4—4½ tier case je s	9/— - 10/0	[illegible]
Äpf.,get.	Lond.	Calif. Ring s je cwt	54/—[2])	[illegible]
Banan. .	Lond.	Jamaica Stl. je t	25.10.0	[illegible]
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	27—	[illegible]
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	[illegible]	[illegible]
Pflaum,g	Lond.	Calif. 50—60 s je cwt	[illegible]	[illegible]
Orangen	Lond.	Span. s je box	[illegible]	[illegible]
Rosinen	Hbg.	Extr.Carab.Sult.unvz.,fl je 100 kg	[illegible]	[illegible]—73.—
Rosinen.	Hbg.	Fancy,gebl.cal.Slt.,unvz.,D.50 kg	[illegible]	10.25
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	[illegible]	[illegible]
Mandeln	Hbg.	Süße Bari, s je 100 kg	300/—	300.—
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily. s je cwt	167/6	167/6
Has'nüss	Hbg.	Gew. u. gebl. rum. je 100 kg unvz.	103/—	103.—
Has'kern	Lond.	Levant. Trebizonde s je cwt	125/—	125/—
Walnüs.	Lond.	Franzos. mit Schale s je cwt	310/—	310/—
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Raps	Berl.	RMje1000kg, f.Rapsk.RMje100kg	16.35 [5])	16.35 [5])
Erdnusse	Hbg.	Coromandeln Cif Stl. je t	23.5.0	23.5.0
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.10.0	11.10.0
Sojabohn	[illegible]	Manchurian Stl. je t	11.10.0	11.10.0
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	20.10.0	20.10.0
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	9.70	9.80
Leinöl . .	Hbg.	RM je 100 kg	75.25	75.25
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	76.—	76.—
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. je barrels	39.0.0	39.0.0
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg . .	86.75	86.75
P'kernöl	[illegible]	Stl. je t	39.10.0	39.10.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg .	90.—	90.50
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t.	46.0—47.0	46.0—47.0
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t.	28.10.0	28.10.0
Rüböl . .	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	97.50	97.50
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	2.80—3.50	2.80—3.50
Tabak	Amst.	Deli Mij. cts je ½ kg	0,46 [4])	0,46 [4])
Ziga-	Brem.	Bulgar.Basmas hfl je kg	1.60—2.15	1.60—2.15
retten-	Hbg.	Griech'l.Baschibaglie Volo hfl je kg	1.—1.30	1.00—1.30
Tabak	Hbg.	Türk. Tongas hfl je kg	1.20—1.30	1.20—1.30
Hopfen .	Nmb.	Hallertauer RM je 50 kg	450—520	420.—

[1]) Schnell trocknend 10/— je t extra. [2]) Ernte 1926. [4]) Javatabak B. H. G./K. S. K./B. C. [5]) Rapskuchen.

Der Bau von Getreide-Elevatoren in Polen wird wieder einmal auf die lange Bank geschoben werden. Die landwirtschaftliche Begutachtungskommission, eine Unterkommission des Wirtschaftsausschusses beim Ministerrat, hat sich soeben dahin geäußert, daß mit dem Bau nicht eher begonnen werden konne, bis das Landwirtschaftsministerium die Feststellungsarbeiten über den Bedarf an Krediten im Export und Transit, sowie die Versorgung des Inlandsmarktes beendet hat. Die dringendsten Bedürfnisse des Inlandskonsums könnten in großem Maße unter Ausnützung der schon bestehenden Lager und Elevatoren befriedigt werden. In erster Linie sollen kleinere Getreidemagazine eingerichtet werden, die den Getreideumsatz kleinerer Wirtschaften erleichtern wurden. Außerdem ist man um die Standardisierung des Getreides bemüht.

Konkurse.

E. Eröffnungstag **K.** Konkursverwalter. **A.** Anmeldefrist **G.** Glaubigerversammlung.

Bromberg. „Bydgoska Palarnia Kawy", Inh. Jan Orliński. Zur Prüfung der nachträglich gemeldeten Glaubigerschaften wird ein neuer Termin auf den 29. 3. 27 festgesetzt.

Graudenz. „Drukarnia Pomorska". T. A. **E.** 16. 2. **K.** Kazimierz Pawlikowski. Rynek 11 und Władysław Gburkowski, ul. Kilińskiego 8. **A.** 17. 3. **G.** 20. 4. im Graudenzer Kreisgericht.

Graudenz. „Industrja mehli", Inh. Ewald Sommerfeld. Endtermin am 6. 4. im Graudenzer Kreisgericht.

Graudenz. Franciszek Bialik. Kaufmann, Rynek 6. **E.** 1. 3. **K.** Krause, ul. Młyńska 18a. **A.** 27. 4 **G.** 7. 4. um 11 Uhr im Graudenzer Kreisgericht.

Kulm. Firma Albin Gwóźdź. Nochmalige Glaubigerversammlung am 1. April im Kulmer Kreisgericht.

Posen. Teodor Przybylski, Kaufmann, ul. Towarowa 21. **E.** 18. 2. **K.** Władysław Taborski, ul. Masztalarska 8. **A.** 17 3. Prüfungstermin für gemeldete Glaubigerschaften am 1. April um 12 Uhr im Posener Kreisgericht.

Tarnowskie Góry. Das Verfahren gegen den Kaufmann M. Kulik wird wegen Mangels an Masse eingestellt

Wodzisław. Firma L. Kubik i Ska. **E.** 3. 3. **K.** Władysław Mazurkiewicz in Wodzisław. **A.** 5. 5 **G.** 25. 4. 10 Uhr im Kreisgericht zu Wodzisław.

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen.

[illegible] eingelaufenen Anfragen aus dem Auslande und Listen ausländischer Firmen, die ein Interesse an der Aufnahme von Geschaftsbeziehungen mit Polen besitzen. Ueber Einzelfragen können Interessenten unter Angabe der Buchnummer und Beilegung eines Freiumschlages vom Verbandsburo, ul. Skośna 8, Näheres erfahren Es wird jedoch ausdrucklich darauf hingewiesen, daß bei keiner dieser Auskunfte irgendwelche Verbindlichkeit ubernommen werden kann, da die Kreditverhältnisse und Leistungen der suchenden oder anbietenden Firmen in der Regel hier unbekannt sind.

11. Deutsche leistungsfähige Wollspinnerei sucht für Großpolen rührigen Vertreter ihrer Fabrikate: wie Strickwolle, Jumper- Stick-, Sport- und Häkelwolle, ferner Baumwollstrickgarne und Strümpfe.

12. Firma in großerer Stadt Posens wünscht die Vertretung einer leistungsfähigen Fabrik für Armaturen, Röhren, Gelbguß und Kupfer zu übernehmen.

13. Deutsche Lack- und Lackfarbenfabrik sucht Vertreter. Spezialitat: Lufttrocknende Fahrradlacke in kleinen Dosen und ofentrocknende Lacke in größeren Packungen.

14. Deutsche Firma sucht Lizenznehmer für patentierte Mastfüße für Leitungsgestänge aus Beton. Die ubernehmende Firma kann die Fabrikate im Inland herstellen.

15. Deutsche Firma vergibt Alleinvertretung für Abbingsalbe zum Entfernen alter Lack- und Olfarbenanstriche usw.

17. Deutsche Fabrik für Nagelfabrikate sucht Provisionsvertreter für Polster-, Koffer-, Möbel- und Lederfarbennägel.

18. Deutsche Firma sucht laufend Stockweiden zu kaufen (jährlich 50—60 Waggon).

19. Deutsches Fernsprech- und Telegraphenwerk sucht Vertreter fur Fernsprech-, Telegraphen- und Radioapparate.

20. Deutsche Firma sucht Vertrieb ihres Schul- und Zeichengerätes „Hela".

21. Deutsche chemische Fabrik bietet an: Sterile Injektionen in Ampullen, Migränestifte und andere medizinische Praparate.

22. Eine italienische Firma (in Palermo) sucht Abnehmer für Zitronen und Orangensaft als Rohstoff für Weiterverarbeitung.

23. Deutsche Firma sucht Vertretung für Schlundöffner und Schweifhalter für Rindvieh.

Stellenmarkt.

Gesuchte Stellen.

Bankbeamter.
Kaufmann (Mühlenbranche).
Kaufmann (Holzbranche).
Kaufmann (Drogist).
Lagerhalter.
Wiegemeister.
Handlungsgehilfe (Eisenwaren).
Handlungsgehilfe (Kolonialwaren).
Buchhalter.
Inspektor.
Bürogehilfe.
Expedient.
Destillateur.
Reisender.
Kunstgärtner.
Konditor.
Fleischbeschauer.
Sattler.
Maschinenschlosser.
Schlosser oder Schweißer.
Werkmeister.
Mechaniker.

Schmiedegeselle.
Betriebsschlosser.
Fleischergeselle.
Tischler.
Hilfshote.
Lehrling (Manufaktur).
Lehrling (Elektrotechnik).
Lehrling (Molkerei).
Lehrling (Getreidebranche).
Lehrling (Schuhmacher).
Lehrling (Fleischerei).
Lehrling (Photographie).
Buchhalterin.
Stenotypistin.
Kassiererin.
Kontoristin.
Buchhandlerin.
Putzmacherin.
Verkauferin.
Lehrmadchen.
Buroanfangerin.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Guido Baehr, für den Anzeigenteil Erna Bernau, beide in Poznań, ul. Zwierzyniecka 6.
Druck: **Drukarnia Concordia Sp. Akc.,** Poznań.

Devisen im Februar 1927.

	Dollar		Engl. Pfund		Reichsmark		Schw Frank.		Danz. Guld.		Oesterr Sch.		Tsch. Krone		Gold-złoty	
	Warsch.	2) Neu-york	Warsch.	2) London	Warsch	2) Berlin	Warsch.	Zürich	Warsch.	Danzig	1) Warsch.	2) Wien	Warsch.	2) Prag	4)	
1.	8.95	8.70	43.45	43.50	212.35	211.64	172.45	168.07	172.90	172.12	126.50	125.87	26 56	26 28	1.7279	1.
3.	8.95	8.70	43.51	43.50	212.63	211.42	172.60	170.94	173.14	172.19	126.35	125.90	26.56	26.32	1.7256	3.
4.	8.95	8.70	43.51	43.50	212.63	211.53	172.50	173.91	173.14	172.41	126.37	126.34	26 56	26 25	1.7256	4.
5.	8.95	8.70	43.50	43.50	212.61	212.09	172.50	170.21	173.08	172.41	126.37	—	26 56	—	1.7269	5.
7.	8.95	—	43.50	43.50	212.61	212.09	172.52	170.94	172 93	172.12	126·40	—	26.57	26.60	1.7269	7.
8.	8.95	8.70	43.50	43.50	212.58	211.98	172.50	170.94	172.69	171.90	126.45	—	26.57	26.60	1.7269	8.
9.	8.95	8.89	43.51	43.50	212.62	212.99	172.50	172.41	172.69	172.15	126.43	—	26 57	26.60	1.7269	9.
10.	8.95	8.89	43.52	43.50	212.62	212.65	172.50	172.41	172.73	172.41	126.38	126.58	26.57	26.60	1.7269	10.
11.	8.95	8.89	43.52	43.50	212.66	212.88	172.50	172.41	172.65	—	126.36	—	26 57	26.53	1.7269	11.
12	8.95	8.89	43.52	43.50	212.66	212.54	172.50	172.41	172.70	—	126.30	—	26.57	26.53	1.7269	12.
14.	8.95	8.89	43.52	43.50	212.66	212.65	172.55	173.91	172.66	172.41	126.28	126.82	26.57	26 60	1 7269	14.
15.	8.95	8.70	43.52	43.50	212.65	212.54	172.55	173.91	172.70	172.49	—	127.06	26.57	26.74	1.7269	15.
16.	8.95	8.89	43.51	43.50	212.59	212.88	172 53	173.91	172.53	172.71	—	—	26 56	26.60	1.7269	16.
17.	8.95	8.89	43.51	43.50	212.59	212.65	172.50	173.91	172.86	172 71	126.32	—	26 56	26 60	1.7268	17.
18.	8.95	8.89	43.51	43.50	212.63	212.65	172.55	173.91	173.28	173.16	126.375	126.10	26 585	26 60	1.7268	18
19.	8.95	8.80	43.515	43.50	212.67	212.77	172.55	173.91	173.37	173.16	126.42	—	26.565	—	1 7268	19.
21.	8.95	8.80	43.51	43.50	212.66	212.31	172.52	173.91	173.19	172.94	126.45	126.90	26.57	26.44	1.7268	21
22.	8.95	8.80	43.51	43.50	212.67	212.88	172.52	172.41	174.04	173.88	126.47	126.98	26 56	26 42	1.7268	22.
23.	8.95		43.515	43.50	212.69	212.77	172.55	173.91	174.06	173.69	126.40	126.82	26.58	26 60	1.7268	23
24.	8.95	8.80	43.52	43.50	212.69	212.88	172.55	173.61	174.08	173.84	126.40	126.98	26.58	26 60	1.7268	24.
25.	8.95	8.80	43.52	43.50	212.73	212.77	172.57	173.91	174.15	173.76	126.40	126 82	26 58	26 58	1.7268	25.
26.	8.95	8.80	43.52	43.50	212.67	212.65	172.54	173.91	174.15	173.76	126.40	—	26 58	—	1.7268	26.
28.	8.95	8.80	43.51	43.50	212.63	212.54	172.525	172.41	173.90	173.67	126.30	126.66	26.57	26 60	1.7268	28.
Durchsch.:	8.95	8.80	43.52	43.50	212.63	212.47	172.52	172.70	173.20	172.85	126.39	126.61	26.57	26.53	1.7267	

1) Mittelkurs der Warschauer Börse; 2) Parität des Mittelkurses für Auszahlung Warschau an der betreffenden Börse; 3) Errechnet über den Mittelkurs fur Auszahlung London an der Warschauer Börse; 4) Errechnet nach der taglichen Festsetzung des Finanzministeriums für 1 Gramm Feingold; 1 Goldzloty gleich 9/31 Gramm Feingold.